

## WiseTech Auftragsverarbeitungsvertrag

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| Einleitung.....  | 4  |
| Bedingungen.....   | 4  |
| 1    Annahme .....   | 4  |
| 2    Geltungsbereich .....   | 4  |
| 3    Definitionen .....  | 4  |
| 4    Beschreibung der Verarbeitung .....   | 6  |
| 5    Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen.....                            | 6  |
| 6    Verarbeitung für eigene Zwecke von WTG .....                                  | 7  |
| 7    Pflichten des Verantwortlichen.....   | 7  |
| 8    Rechte der betroffenen Personen.....  | 7  |
| 9    Sicherheit.....   | 8  |
| 10   Zertifizierungen, Informationsanfragen und Audits.....                        | 8  |
| 11   Datenschutz-Folgenabschätzungen.....  | 9  |
| 12   Vorfallmanagement und Benachrichtigungen .....                                | 9  |
| 13   Unterauftragsverarbeiter .....  | 10 |
| 14   Autorisierte Tochtergesellschaften.....                                       | 10 |
| 15   Haftungsbeschränkung .....  | 11 |
| 16   EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich internationale Übermittlung.....           | 11 |
| 17   Sonstige länderspezifische Bestimmungen.....                                  | 12 |
| 18   Dauer und Beendigung; Rückgabe oder Löschung von personenbezogenen Daten..... | 12 |
| 19   Sonstige Bestimmungen.....  | 12 |
| Unterzeichnung .....   | 14 |
| Anhang 1 – Beschreibung der Verarbeitung.....                                      | 15 |
| 1    Liste der Parteien.....   | 15 |
| 2    Beschreibung der Übermittlung .....   | 15 |
| 3    Zuständige Aufsichtsbehörde.....  | 17 |
| Anhang 2– EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich.....                                  | 18 |
| 1    Anwendungsbereich.....  | 18 |
| 2    Datenexporteur / Datenimporteur .....   | 18 |
| 3    Kopplung.....   | 18 |
| 4    Umfang der Weisungen des Verantwortlichen.....                                | 18 |
| 5    Datenlöschung.....  | 18 |
| 6    TOMs .....  | 18 |
| 7    Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten .....                       | 18 |
| 8    Informationsanfragen und Audits.....  | 18 |
| 9    Unterauftragsverarbeiter .....  | 19 |

|                             |  |    |
|-----------------------------|--|----|
| 10                          | Rechte der betroffenen Person .....  | 19 |
| 11                          | Haftung .....  | 19 |
| 12                          | Aufsichtsbehörde .....   | 19 |
| 13                          | Anfragen von Behörden .....  | 20 |
| 14                          | Anwendbares Recht .....  | 20 |
| 15                          | Gerichte .....   | 20 |
| 16                          | Anhänge .....  | 20 |
| 17                          | Übermittlungen, die den Gesetzen der Schweiz unterliegen .....                 | 21 |
| 18                          | Übermittlungen, die den Gesetzen des Vereinigten Königreichs unterliegen ..... | 21 |
| Anhang 3 – USA .....        |  | 22 |
| 1                           | Definitionen .....   | 22 |
| 2                           | Verarbeitungsbeschränkungen .....  | 22 |
| 3                           | Compliance und Mitteilungspflichten .....                                      | 23 |
| Anhang 4 – VR China .....   |  | 24 |
| 1                           | Definitionen .....   | 24 |
| 2                           | Datenerhebung und Datenübermittlung .....                                      | 24 |
| 3                           | Rangfolge, anwendbares Recht und Gerichtsstand .....                           | 25 |
| Anhang 5 – Taiwan .....     |  | 26 |
| 1                           | Anwendungsbereich .....  | 26 |
| 2                           | Datenexporteur / Datenimporteur .....  | 26 |
| 3                           | Definitionen .....   | 26 |
| 4                           | Internationale Übermittlung von personenbezogenen Daten .....                  | 26 |
| 5                           | Pflichten des Datenexporteurs und des Datenimporteurs .....                    | 27 |
| 6                           | Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....                                      | 27 |
| Anhang 6 – Australien ..... |  | 28 |
| 1                           | Definitionen .....   | 28 |
| 2                           | APPs allgemein .....   | 28 |
| 3                           | Grenzüberschreitende Offenlegungen .....                                       | 28 |
| Anhang 7 – Brasilien .....  |  | 29 |
| 1                           | Verarbeitungsvorschriften .....  | 29 |
| 2                           | Datenexporteur / Datenimporteur .....  | 29 |
| 3                           | Übertragung, die den Gesetzen Brasiliens unterliegen .....                     | 29 |
| 4                           | Informationsanfragen und Prüfungen .....                                       | 29 |
| 5                           | Docking .....  | 29 |
| 6                           | Umfang der Datenverarbeiter-Anweisung .....                                    | 30 |
| 7                           | Unterauftragsverarbeiter .....   | 30 |
| 8                           | Rechte der betroffenen Person .....  | 30 |
| 9                           | Verletzung personenbezogener Daten .....                                       | 30 |
| 10                          | Haftung .....  | 30 |
| 11                          | Autorisierung zur Weitergabe .....   | 31 |

|                               |   |    |
|-------------------------------|---|----|
| 12                            | Anfragen von Behörden .....                               | 31 |
| 13                            | Verarbeitungsende.....                                    | 31 |
| 14                            | TOMS.....   | 31 |
| 15                            | Gesetz des Ziellandes .....                               | 31 |
| 16                            | Gerichte .....  | 31 |
| 17                            | Anhänge .....   | 32 |
| Anhang 8 – Türkei .....       |   | 33 |
| 1                             | Übermittlungsbestimmungen .....                           | 33 |
| 2                             | Verarbeitungsbestimmungen .....                           | 35 |
| Anhang 9 – Saudi-Arabien..... |   | 37 |
| 1                             | Zweck & Anwendung:.....                                   | 37 |
| 2                             | Zuständige Aufsichtsbehörde:.....                         | 37 |
| 3                             | Benachrichtigung über Datensicherheitsverletzungen: ..... | 37 |
| 4                             | Obligatorische Offenlegungen:.....                        | 37 |
| 5                             | Unterauftragsverarbeitung:.....                           | 38 |
| 6                             | Konflikt: .....   | 38 |

## EINLEITUNG

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag und seine Anhänge (**AVV**) sind Teil des Vertrages zwischen WTG und der jeweiligen anderen Partei über die Erbringung von Diensten durch WTG (**Dienste, Vertrag**). Dieser AVV beinhaltet die Vereinbarung der Parteien über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Verpflichtung von WTG zur sicheren Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

## BEDINGUNGEN

### 1 ANNAHME

- 1.1 Dieser AVV ist von WTG vorunterzeichnet und tritt an dem Tag in Kraft, an dem er vom Verantwortlichen akzeptiert wird (**Datum des Inkrafttretens**). Der Verantwortliche stimmt diesem AVV in seinem eigenen Namen und im Namen seiner autorisierten Tochtergesellschaften zu, indem er:
- (a) den Vertrag, in dem dieser AVV integriert ist, unterzeichnet und annimmt;
  - (b) diesen AVV unterzeichnet;
  - (c) diesen AVV in einem „Click-to-Accept“-Verfahren, z. B. bei der Erstellung eines Unternehmenskontos auf eRequest akzeptiert; oder
  - (d) die Dienste zehn Tage lang weiter zu nutzt, nachdem er von WTG darüber informiert wurde, dass der AVV für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen gilt und dass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, den AVV nicht zu akzeptieren, indem er den Vertrag kündigt.
- 1.2 Der Verantwortliche verpflichtet sich:
- (a) den Abschnitt „Datenexporteur“ in Anhang 1 Ziffer 1 auszufüllen und zu unterzeichnen; und
  - (b) den ausgefüllten und unterschriebenen Anhang 1 Ziffer 1 innerhalb von zehn Tagen nach Annahme gemäß Ziffer 1.1 per E-Mail an [licensemanagement@wisetechglobal.com](mailto:licensemanagement@wisetechglobal.com) an WTG zurückzusenden.

### 2 GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Dieser AVV ist eine Ergänzung zum Vertrag und bildet einen Bestandteil desselben, wenn:
- (a) die Gesellschaft, die diesen AVV als Verantwortlicher akzeptiert, Partei des Vertrages ist; und
  - (b) WTG in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienste ein Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen ist.
- 2.2 Dieser AVV ist nicht gültig oder bindend, wenn er von einer Gesellschaft akzeptiert oder unterzeichnet wurde, die nicht in einer direkten vertraglichen Beziehung mit WTG steht, indem sie eine Partei des Vertrages ist.

### 3 DEFINITIONEN

- 3.1 In diesem AVV:

**Anfrage einer betroffenen Person** bezeichnet jede Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen, einschließlich des Rechts einer betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung oder ihres Rechts, nicht Gegenstand einer automatisierten individuellen Entscheidungsfindung zu sein.

**Auftragsverarbeiter** bezeichnet die Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

**Autorisierte Tochtergesellschaft** bezeichnet Tochtergesellschaften des Verantwortlichen, die

- (a) Datenschutzgesetzen unterliegen, die den Abschluss eines Auftragsvertrags vorschreiben; und
- (b) zur Nutzung der Dienste im Rahmen des Vertrages berechtigt sind.

**Betroffene Person** ist die identifizierte oder identifizierbare Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

**Datenschutzdokumentation** bezeichnet das WTG-Help-Center, das unter <https://wisetechglobal.com/legal/privacy-help-center/> verfügbar ist.

**Datenschutzgesetze** bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich aller internationalen, nationalen, staatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften, einschließlich beispielsweise der Gesetze des EWR und seiner Mitgliedstaaten, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, Australiens und der USA, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den CCPA und andere US- und bundesstaatliche Gesetze, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem AVV gelten.

**DS-GVO** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

**EU** bedeutet die Europäische Union.

**EU-Standardvertragsklauseln** sind Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigt wurden, wie sie derzeit unter [https://eurlex.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/914/oj](https://eurlex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj) zu finden sind.

**eRequest** ist das Kundensupport-Ticketing-System von WTG.

**EWR** bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

**ICO UK Addendum** bezeichnet das Template Addendum B.1.O, das vom Information Commissioner des Vereinigten Königreichs herausgegeben und dem Parlament des Vereinigten Königreichs gemäß s119A des UK Data Protection Act 2018 am 2. Februar 2022 vorgelegt wurde, in der jeweils gültigen Fassung gemäß Ziffer 18 der verbindlichen Bestimmungen.

**Informationssicherheitsdokumentation** bezeichnet die Dokumentation, die auf der Informationssicherheits-Website von WTG unter <https://wisetechglobal.com/what-we-do/information-security/> verfügbar ist.

**Partei** bezeichnet jeweils den Verantwortlichen und WTG, und „Parteien“ bezeichnet den Verantwortlichen und WTG gemeinsam.

**Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und die (Teil) der im Vertrag als „Kundendaten“, „Ihre Daten“ oder mit einem vergleichbaren Begriff definierten Daten sind, vorausgesetzt, dass es sich bei diesen Daten um elektronische Daten und Informationen handelt, die vom Verantwortlichen oder für den Verantwortlichen an die Dienste übermittelt werden.

**Tochtergesellschaft** bezeichnet eine Gesellschaft, die die betroffene Gesellschaft kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ (einschließlich der Begriffe „kontrolliert von“ und „unter gemeinsamer Kontrolle mit“) den direkten oder indirekten Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Richtlinien dieser Gesellschaft, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, durch Vertrag oder auf andere Weise.

**TOMs** bezeichnet die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den jeweiligen Dienst, deren Beschreibung auf der Website der [Datenschutzdokumentation](#) zu finden ist.

**Unterauftragsverarbeiter** bezeichnet jeden Auftragsverarbeiter, der von WTG oder einem Mitglied der WTG-Gruppe beauftragt wird, sowie alle weiteren Auftragsverarbeiter, die von diesen Auftragsverarbeitern beauftragt werden.

**Verantwortlicher** bezeichnet die nicht zu WTG gehörende Partei und schließt ihre autorisierten Tochtergesellschaften ein (sofern nicht anders angegeben). Der Begriff „Verantwortlicher“ wird auch verwendet, wenn die nicht zu WTG gehörende Partei oder eine ihrer autorisierten Tochtergesellschaften als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze handelt (in diesem Fall handelt WTG als Unterauftragsverarbeiter).

**Verarbeiten oder Verarbeitung** bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die mit den personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies automatisiert geschieht oder nicht, einschließlich Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Konsultation, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Ausrichtung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.

**WTG** bezeichnet die WTG Gesellschaft, die eine Partei ist.

**WTG-Gruppe** bezeichnet WTG und ihre Tochtergesellschaften, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind.

#### 4 BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Einzelheiten zu den Verarbeitungsvorgängen, einschließlich der Kategorien personenbezogener Daten und der Zwecke der Verarbeitung, sind in Anhang 1 aufgeführt.

#### 5 VERARBEITUNG AUF WEISUNG DES VERANTWORTLICHEN

- 5.1 Der Verantwortliche und WTG vereinbaren, dass der Verantwortliche der Verantwortliche für personenbezogene Daten (oder ein ähnliches Konzept) im Sinne der Datenschutzgesetze ist und WTG der Auftragsverarbeiter dieser Daten (oder ein ähnliches Konzept) im Sinne der Datenschutzgesetze ist, es sei denn, der Verantwortliche handelt als Auftragsverarbeiter für personenbezogene Daten, in welchem Fall WTG ein Unterauftragsverarbeiter (oder ein ähnliches Konzept) im Sinne der Datenschutzgesetze ist. Im letzteren Fall garantiert der Verantwortliche gegenüber WTG, dass die Weisungen des Verantwortlichen, einschließlich der Beauftragung von WTG als Unterauftragsverarbeiter, vom jeweiligen Verantwortlichen (in dessen Auftrag der Verantwortliche als Auftragsverarbeiter tätig ist) genehmigt wurden.
- 5.2 WTG darf personenbezogene Daten nur im Auftrag und ausschließlich gemäß den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen zu folgenden Zwecken verarbeiten:
  - (a) Verarbeitung gemäß des Vertrages;
  - (b) Verarbeitung, die von Benutzern bei der Nutzung der Dienste initiiert wird und mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmt; und
  - (c) Verarbeitung zur Einhaltung anderer dokumentierter angemessener Weisungen des Verantwortlichen (z. B. per E-Mail).
- 5.3 Wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist, verarbeitet WTG auch personenbezogene Daten ohne dokumentierte Weisungen des Verantwortlichen. In einem solchen Fall muss WTG den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über die gesetzliche Anforderung informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet dies (wenn die DS-GVO oder die UK DS-GVO gilt: aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses).
- 5.4 WTG muss den Verantwortlichen informieren, wenn nach Ansicht von WTG die Weisungen des Verantwortlichen gegen die DS-GVO verstoßen könnten. In diesem Fall oder wenn WTG der Ansicht ist, dass Anweisungen des Verantwortlichen gegen andere Datenschutzgesetze verstoßen könnten, hat WTG das Recht, die Ausführung der entsprechenden Weisung auszusetzen, bis sie vom Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wurde. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Verantwortliche, WTG in angemessenem Umfang zu unterstützen und die Rechtmäßigkeit der Weisungen zuzusichern.

## 6 VERARBEITUNG FÜR EIGENE ZWECKE VON WTG

- 6.1 Der Verantwortliche ermächtigt WTG, personenbezogene Daten für die eigenen Zwecke von WTG im Rahmen der allgemeinen Produktforschung und -entwicklung zu verarbeiten, einschließlich der Entwicklung neuer Produkte, Dienste oder Komponenten, die nicht spezifisch für einen bestimmten Dienst oder einen bestimmten Kunden sind (zusammen **Produktentwicklung**), vorausgesetzt, dass das Ergebnis dieser Verarbeitung weder den Verantwortlichen oder seine Nutzer noch andere natürliche Personen identifiziert oder anderweitig vertrauliche Informationen des Verantwortlichen preisgibt (**Produktentwicklungsverarbeitung**).
- 6.2 Für die Produktentwicklungsverarbeitung wird WTG die Grundsätze der Datenminimierung befolgen und darf personenbezogene Daten nicht für folgende Zwecke verwenden oder anderweitig verarbeiten:
- (a) Erstellung von Nutzerprofilen;
  - (b) Werbung oder ähnliche kommerzielle Zwecke, oder
  - (c) jeden anderen Zweck als die Produktentwicklung gemäß Ziffer 6.1.

## 7 PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

- 7.1 Der Verantwortliche muss bei der Nutzung der Dienste personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der Datenschutzgesetze verarbeiten, einschließlich der geltenden Anforderung, betroffenen Personen Datenschutzhinweise zur Nutzung von WTG als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Die Weisungen des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen den Datenschutzgesetzen entsprechen. Der Verantwortliche ist allein verantwortlich für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und die Art und Weise, wie der Verantwortliche die personenbezogenen Daten erlangt hat. Der Verantwortliche sichert zu und gewährleistet, dass seine Nutzung der Dienste nicht die Rechte betroffener Personen verletzt, einschließlich derer, die sich gegen den Verkauf oder die anderweitige Weitergabe personenbezogener Daten ausgesprochen haben, soweit dies nach den Datenschutzgesetzen zulässig ist.
- 7.3 Sofern nicht ausdrücklich mit WTG für einen bestimmten Dienst vereinbart, darf der Verantwortliche bei der Nutzung der Dienste keine personenbezogenen Daten verarbeiten, die nach den Datenschutzgesetzen als besondere Kategorien personenbezogener Daten oder sensible personenbezogene Daten (oder ein ähnliches Konzept) definiert sind (einschließlich personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft hervorgehen, genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person).

## 8 RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- 8.1 Soweit gesetzlich zulässig, muss WTG dem Verantwortlichen unverzüglich alle Anfragen betroffener Personen im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten des Verantwortlichen melden, die WTG empfängt.
- 8.2 WTG darf nicht selbst inhaltlich auf eine Anfrage einer betroffenen Person antworten, es sei denn, der Verantwortliche hat WTG schriftlich (E-Mail ist ausreichend) dazu ermächtigt.
- 8.3 In Anbetracht der Art der Verarbeitung muss WTG den Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unterstützen, soweit dies möglich ist, um der Verpflichtung des Verantwortlichen nachzukommen, eine Anfrage einer betroffenen Person gemäß den Datenschutzgesetzen zu beantworten.

- 8.4 Soweit der Verantwortliche bei der Nutzung der Dienste nicht in der Lage ist, eine Anfrage einer betroffenen Person zu bearbeiten, muss WTG auf Anfrage des Verantwortlichen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Verantwortlichen bei der Beantwortung der Anfrage der betroffenen Person zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn WTG gesetzlich dazu befugt ist und die Beantwortung der Anfrage der betroffenen Person nach den Datenschutzgesetzen erforderlich ist. Sofern dies nicht durch geltendes Recht verboten ist, muss der Verantwortliche die Kosten von WTG (einschließlich interner Kosten) im Zusammenhang mit dieser Unterstützung erstatten.

## 9 SICHERHEIT

- 9.1 WTG hat die TOMs für den jeweiligen Dienst implementiert, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der personenbezogenen Daten vor einer Sicherheitsverletzung, die zu einer unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem Verlust, einer Veränderung, einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugtem Zugang auf die Daten führt (**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus müssen die Parteien den Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie die damit verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend berücksichtigen.
- 9.2 WTG überwacht die Einhaltung der TOMs und kann die TOMs nach eigenem Ermessen ändern, solange die Änderung die Gesamtsicherheit der Dienste nicht wesentlich beeinträchtigt und das nach den Datenschutzgesetzen erforderliche Sicherheitsniveau beibehalten wird. WTG wird alle wesentlichen Aktualisierungen der TOMs für den jeweiligen Dienst über Aktualisierungshinweise im üblichen Rahmen veröffentlichen und über einen Mechanismus verfügen, über den der Verantwortliche relevante Aktualisierungen anfordern kann.
- 9.3 WTG muss sicherstellen, dass ihr mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrautes Personal über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert ist, eine angemessene Schulung über seine Verantwortlichkeiten erhalten hat und sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

## 10 ZERTIFIZIERUNGEN, INFORMATIONSANFRAGEN UND AUDITS

- 10.1 WTG muss ein Auditprogramm unterhalten, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem AVV sicherzustellen, und dem Verantwortlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem AVV nachzuweisen, wie in dieser Ziffer 10 dargelegt.
- 10.2 Die WTG hat die in der Informationssicherheitsdokumentation für den jeweiligen Dienst aufgeführten Zertifizierungen und Prüfberichte eingeholt.
- 10.3 Vorbehaltlich Ziffer 10.4 kann der Verantwortliche während der regulären Geschäftszeiten ohne unangemessene Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs von WTG und nach einer angemessenen vorherigen Ankündigung WTG persönlich prüfen oder einen externen Prüfer, der der Geheimhaltungspflicht unterliegt und nicht als Wettbewerber von WTG auftritt, mit der Durchführung einer Prüfung auf alleinige Kosten des Verantwortlichen beauftragen.
- 10.4 Für Prüfungen gemäß Ziffer 10.3 gelten die folgenden Anforderungen:
- (a) Der Verantwortliche verpflichtet sich, WTG nicht mehr als einmal pro Jahr und nur nach einer angemessenen vorherigen Ankündigung von mindestens 30 Tagen zu prüfen, es sei denn, die zusätzliche Prüfung wird durch eine Entscheidung einer Datenschutzaufsichtsbehörde oder eines Gerichts, die für den Verantwortlichen endgültig und bindend ist, oder gemäß den Datenschutzgesetzen nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei WTG in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen erforderlich.
  - (b) Vor der Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung müssen sich der Verantwortliche und WTG über Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung einigen. WTG muss dem Verantwortlichen

auf Anfrage und innerhalb einer angemessenen Frist relevante Informationen zur Verfügung stellen, um eine Prüfung der Verarbeitung gemäß diesem AVV zu unterstützen.

- (c) Vor-Ort-Prüfungen unterliegen den Schutz-, Arbeitsplatz- und Sicherheitsprotokollen, die WTG vernünftigerweise verlangt, um die Sicherheit des Personals des Verantwortlichen und von WTG, die Sicherheit der Systeme und die Vertraulichkeit der Daten von WTG und WTG-Kunden zu gewährleisten.
- (d) Bei der Entscheidung über eine Prüfung muss der Verantwortliche die von WTG gehaltenen relevanten Zertifizierungen oder die von WTG bereitgestellten Prüfberichte berücksichtigen, wie in der Informationssicherheitsdokumentation für den jeweiligen Dienst festgelegt. Wenn der angeforderte Prüfungsumfang in der Zertifizierung oder dem Prüfungsbericht eines qualifizierten externen Prüfers innerhalb der letzten zwölf Monate behandelt wird und WTG dem Verantwortlichen die Zertifizierung oder den Bericht vorlegt, in dem bestätigt wird, dass keine wesentlichen Änderungen der geprüften Kontrollen bekannt sind, erklärt sich der Verantwortliche damit einverstanden, die im Prüfungsbericht des externen Prüfers dargelegten Ergebnisse zu akzeptieren, anstatt eine Prüfung derselben Kontrollen zu verlangen, die von der Zertifizierung oder dem Prüfungsbericht abgedeckt werden.
- (e) Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass die Ergebnisse des Prüfungsberichts vertraulich behandelt werden, es sei denn, die Offenlegung wird von einer Datenschutzaufsichtsbehörde, einem Gericht oder nach den Datenschutzgesetzen verlangt.
- (f) Sofern WTG dem Verantwortlichen die anfallenden Kosten entweder vor der Prüfung oder der Bereitstellung der Informationen mitteilt, kann WTG dem Verantwortlichen die angemessenen Kosten (einschließlich der Kosten für internes Personal und externe Auftragnehmer) in Rechnung stellen, die im Zusammenhang mit der Beantwortung von Informationsanfragen und der Unterstützung bei Prüfungen anfallen.

## 11 DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Auf Anfrage und auf Kosten des Verantwortlichen muss WTG dem Verantwortlichen angemessene Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung oder der vorherigen Konsultation einer Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste durch den Verantwortlichen leisten, jedoch nur in dem Umfang, in dem:

- (a) dies erforderlich ist, um die Verpflichtungen des Verantwortlichen gemäß den Datenschutzgesetzen zu erfüllen;
- (b) der Verantwortliche keinen anderweitigen Zugang zu den relevanten Informationen hat (auch nicht im Rahmen der von WTG bereitgestellten Datenschutzdokumentation); und
- (c) WTG über die relevanten Informationen verfügt.

## 12 VORFALLMANAGEMENT UND BENACHRICHTIGUNGEN

WTG muss den Verantwortlichen unverzüglich benachrichtigen, nachdem WTG von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat. Je nach Art der Verarbeitung und den WTG zur Verfügung stehenden Informationen muss die Benachrichtigung Informationen enthalten, die den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner eigenen Meldepflichten gemäß den Datenschutzgesetzen angemessen unterstützen. Soweit es nicht möglich ist, alle relevanten Informationen gleichzeitig bereitzustellen, kann WTG die Informationen ohne weitere unangemessene Verzögerung schrittweise bereitstellen. Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, sich mit WTG über den Inhalt geplanter öffentlicher Erklärungen oder erforderlicher Datenschutzhinweise an betroffene Personen oder zuständige Behörden bezüglich der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzustimmen.

### **13 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

- 13.1 Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern durch WTG oder Tochtergesellschaften von WTG zu und erteilt hierfür generell seine Genehmigung. Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung der einzelnen anwendbaren Dienste betraut sind – die von WTG bei Bedarf aktualisiert werden kann – findet sich auf der Datenschutzdokumentation-Webseite. WTG oder eine WTG Tochtergesellschaft hat mit jedem Unterauftragsverarbeiter eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die im Wesentlichen Datenschutzverpflichtungen enthält, die nicht weniger Schutz bieten als die in diesem AVV in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, soweit dies für die Art der vom Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienste relevant ist.
- 13.2 Die Datenschutzdokumentation enthält einen Mechanismus, um Benachrichtigungen über neue Unterauftragsverarbeiter für jeden anwendbaren Dienst zu beziehen, und wenn der Verantwortliche diesen Mechanismus nutzt, muss WTG den Verantwortlichen über diesen Mechanismus über einen neuen Unterauftragsverarbeiter informieren.
- 13.3 Der Verantwortliche kann der Nutzung eines neuen Unterauftragsverarbeiters durch WTG widersprechen, indem er WTG gemäß dem in Ziffer 13.2 oben beschriebenen Mechanismus innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des entsprechenden Hinweises von WTG unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Wenn der Verantwortliche Einwände gegen einen neuen Unterauftragsverarbeiter erhebt und dieser Einwand ordnungsgemäß begründet und nicht unangemessen ist, muss WTG angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Verantwortlichen eine Änderung der Dienste zur Verfügung zu stellen oder alternativ eine wirtschaftlich angemessene Änderung der Konfiguration oder Nutzung der Dienste durch den Verantwortlichen zu empfehlen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiter zu vermeiden, ohne den Verantwortlichen unangemessen zu beeinträchtigen. Wenn WTG nicht in der Lage ist, die Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zur Verfügung zu stellen, kann der Verantwortliche den/die relevanten Teil(e) der Dienste, die von WTG nicht ohne den Einsatz des beanstandeten neuen Unterauftragsverarbeiters bereitgestellt werden können, durch schriftliche Mitteilung an WTG kündigen.
- 13.4 Keine Verarbeitung durch einen Unterauftragsverarbeiter entbindet WTG von ihrer Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem AVV, und WTG haftet für die Handlungen und Unterlassungen von Unterauftragsverarbeitern in demselben Umfang, in dem WTG haften würde, wenn es die Dienste jedes Unterauftragsverarbeiters direkt gemäß den Bedingungen dieses AVV erbringen würde, vorbehaltlich der Einschränkungen in diesem AVV (insbesondere Ziffer 15 unten) und in dem Vertrag.

### **14 AUTORISIERTE TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

- 14.1 Der Verantwortliche erkennt an und stimmt zu, dass er diesen AVV, einschließlich gegebenenfalls der EU-Standardvertragsklauseln, die für Übermittlungen aus der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (in Form des ICO UK Addendums) angepasst wurden, im Namen und im Auftrag seiner autorisierten Tochtergesellschaften abschließt und damit einen separaten AVV und gegebenenfalls separate EU-Standardvertragsklauseln zwischen WTG und jeder autorisierten Tochtergesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 14 abschließt. Jede autorisierte Tochtergesellschaft erklärt sich damit einverstanden, an die Verpflichtungen ihres AVVs und, soweit zutreffend, an die Verpflichtungen der in diesem AVV aufgenommenen EU-Standardvertragsklauseln gebunden zu sein. Zur Klarstellung: Eine autorisierte Tochtergesellschaft schließt keinen separaten Vertrag mit WTG ab.
- 14.2 Der Verantwortliche bleibt für die Koordinierung der gesamten Kommunikation mit WTG im Rahmen dieses AVV und der AVVs seiner autorisierten Tochtergesellschaften verantwortlich und ist berechtigt, in Bezug auf die AVVs seiner autorisierten Tochtergesellschaften in deren Namen Mitteilungen zu machen und zu empfangen.

- 14.3 Wenn eine autorisierte Tochtergesellschaft einen AVV mit WTG abschließt, ist sie berechtigt, die Rechte des Verantwortlichen im Rahmen ihres AVV auszuüben und Rechtsmittel einzulegen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:
- (a) ihre Ausübung von Rechten und Rechtsmitteln ist auf das nach den Datenschutzgesetzen erforderliche Maß beschränkt;
  - (b) sofern die autorisierte Tochtergesellschaft nicht nach den Datenschutzgesetzen verpflichtet ist, ein Recht auszuüben oder einen Rechtsbehelf nach ihrem AVV direkt gegen WTG einzulegen, vereinbaren die Parteien, dass
    - (i) nur der Verantwortliche im Namen der autorisierten Tochtergesellschaft Rechte ausüben oder Rechtsmittel einlegen darf und
    - (ii) der Verantwortliche Rechte gemäß diesem AVV und den AVVs seiner autorisierten Tochtergesellschaften nicht für jede autorisierte Tochtergesellschaft einzeln, sondern gemeinsam für sich selbst und alle seine autorisierten Tochtergesellschaften zusammen ausüben muss (wie z. B. in Ziffer 14.3(c), unten).
  - (c) Die Parteien vereinbaren, dass der Verantwortliche bei der Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 10 alle angemessenen Maßnahmen ergreifen muss, um die Auswirkungen auf WTG und Unterauftragsverarbeiter zu begrenzen, indem er, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, mehrere Prüfungsanfragen, die er im eigenen Namen und im Namen aller seiner autorisierten Tochtergesellschaften durchführt, in einer einzigen Prüfung zusammenfasst.
  - (d) Der Verantwortliche sichert zu und gewährleistet, dass er von seinen autorisierten Tochtergesellschaften ordnungsgemäß ermächtigt wurde, im Namen und im Auftrag seiner autorisierten Tochtergesellschaften einen separaten AVV und gegebenenfalls separate EU-Standardvertragsklauseln abzuschließen.

## 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 15.1 Die Haftung jeder Partei und aller ihrer Tochtergesellschaften, zusammengenommen, die sich aus diesem AVV oder im Zusammenhang damit ergibt, sowie allen AVVs zwischen autorisierten Tochtergesellschaften und WTG, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder nach einem anderen Haftungskonzept, unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Vertrages, und jede Bezugnahme auf die Haftung einer Partei bedeutet die Gesamthaftung dieser Partei und aller ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen des Vertrags und aller AVVs zusammen.
- 15.2 Die Gesamthaftung von WTG und ihren Tochtergesellschaften für alle Ansprüche des Verantwortlichen und aller seiner autorisierten Tochtergesellschaften, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und allen AVVs ergibt, gilt insgesamt für alle Ansprüche aus dem Vertrag und allen im Rahmen des Vertrags abgeschlossenen AVVs, auch von den Verantwortlichen und allen autorisierten Tochtergesellschaften, und gilt insbesondere nicht einzeln und gesamtschuldnerisch für den Verantwortlichen und jede seiner autorisierten Tochtergesellschaften (einzeln oder gemeinsam), die einen AVV abgeschlossen hat.
- 15.3 Wenn der Vertrag keine allgemeine Haftungsobergrenze enthält, übersteigt die Haftung jeder Partei und aller ihrer Tochtergesellschaften, zusammengenommen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem AVV ergibt, und allen AVVs zwischen autorisierten Tochtergesellschaften und WTG, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder nach einem anderen Haftungskonzept, nicht den Gesamtbetrag, den der Verantwortliche und seine autorisierten Tochtergesellschaften für die Dienste in den zwölf Monaten gezahlt haben, bevor der erste Vorfall eingetreten ist, aus dem die Haftung entstanden ist.

## 16 EWR/SCHWEIZ/VEREINIGTES KÖNIGREICH INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNG

- 16.1 Bei der Erbringung der Dienste kann WTG personenbezogene Daten des Verantwortlichen oder einer autorisierten Tochtergesellschaft, die den Datenschutzgesetzen des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs unterliegen, an WTG und Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs übermitteln.

- 16.2 Für Datenübermittlungen gemäß Ziffer 16.1 erklären sich der Verantwortliche (in seinem eigenen Namen und im Namen seiner autorisierten Tochtergesellschaften) und WTG damit einverstanden, an die EU-Standardvertragsklauseln (Modul 2: Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) gebunden zu sein durch Zustimmung zu diesem AVV gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2, und bei Bedarf für Übermittlungen aus der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angepasst (in Form des ICO UK Addendums). Diese EU-Standardvertragsklauseln gelten als vollständig in diesen AVV einbezogen und gelten wie in Anhang 2 zu diesem AVV näher ausgeführt. Wenn die EU-Standardvertragsklauseln (Modul 2: Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) nicht mehr verfügbar sind oder keine internationale Übermittlung personenbezogener Daten an WTG zulassen, verpflichtet sich der Verantwortliche, nach Treu und Glauben an der Unterzeichnung zusätzlicher Vereinbarungen mitzuwirken oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die von einer der Parteien rechtlich verlangt werden können, um die Übermittlungsanforderungen gemäß den Datenschutzgesetzen zu erfüllen.
- 16.3 Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn WTG Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung von Verarbeitungsaktivitäten (im Auftrag des Verantwortlichen) im Rahmen dieses AVVs beauftragt, die eine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs beinhalten, sich WTG und der Unterauftragsverarbeiter auf die EU-Standardvertragsklauseln (Modul 3: Übermittlung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter) stützen können, die bei Bedarf für Übermittlungen aus der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angepasst werden, sofern die Bedingungen für die Verwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.
- 16.4 Im Falle von Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen des Hauptteils dieses AVVs und den Bestimmungen der EU-Standardvertragsklauseln (Modul 2: Übermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter), die für Übermittlungen aus der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (in Form des ICO UK Addendums) angepasst wurden, haben die (angepassten) EU-Standardvertragsklauseln Vorrang.

## **17 SONSTIGE LÄNDERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN**

- 17.1 Bei der Erbringung der Dienste kann WTG personenbezogene Daten des Verantwortlichen oder einer autorisierten Tochtergesellschaft, die den Datenschutzgesetzen anderer Rechtsordnungen als des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs unterliegen, an WTG und Unterauftragsverarbeiter außerhalb dieser Jurisdiktionen übermitteln.
- 17.2 Für Datenübermittlungen gemäß Ziffer 17.1 und zur Erfüllung bestimmter, für die jeweilige Jurisdiktion spezifischer Verarbeitungsanforderungen sind die Bestimmungen in Anhang 3 ff. integraler Bestandteil dieses AVVs und gelten wie in diesen Anhängen näher ausgeführt.
- 17.3 Bei Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen des Hauptteils dieses AVVs und den Bestimmungen von Anhang 3 ff. haben die Bestimmungen von Anhang 3 ff. Vorrang.

## **18 DAUER UND BEENDIGUNG; RÜCKGABE ODER LÖSCHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

- 18.1 Dieser AVV tritt mit dem in Ziffer 1.1 genannten Datum in Kraft. Er endet automatisch mit der Beendigung des Vertrages oder wenn die Verarbeitung im Rahmen des Vertrages dauerhaft eingestellt wird.
- 18.2 Wird dieser AVV gekündigt, muss WTG dem Verantwortlichen nach dessen Wahl alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zurückgeben oder löschen, es sei denn, das geltende Recht schreibt die Speicherung der personenbezogenen Daten vor. Auf Verlangen des Verantwortlichen muss WTG die Einhaltung dieser Verpflichtungen schriftlich bestätigen. Macht der Verantwortliche von seinem Recht auf Rückgabe personenbezogener Daten nicht innerhalb von 60 Kalendertagen Gebrauch, kann WTG die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen löschen.

## **19 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 19.1 Dieser AVV kann gemäß den Bestimmungen des Vertrages oder anderweitig von WTG geändert oder ergänzt werden, wenn dies gemäß den Datenschutzgesetzen erforderlich ist. WTG muss dem Verantwortlichen jede Änderung oder Ergänzung im Voraus mitteilen. Wenn der Verantwortliche die Dienste zehn Tage lang nach dem Empfang einer entsprechenden Mitteilung von WTG weiter nutzt und ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Vertrag zu kündigen, gilt die fortgesetzte Nutzung der Dienste für zehn Tage als Zustimmung zu der Änderung oder Ergänzung des AVVs.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses AVV unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien müssen bei der Gestaltung von Bedingungen zusammenarbeiten, die ein rechtlich gültiges Ergebnis erzielen, das dem der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für die Schließung von etwaigen Lücken im AVV.
- 19.3 Etwaige Verpflichtungen von WTG, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ergeben, bleiben von diesem AVV unberührt.
- 19.4 Dieser AVV ersetzt keine vergleichbaren oder zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen, die in dem Vertrag enthalten sind. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz zwischen diesem AVV und dem Vertrag hat dieser AVV Vorrang.
- 19.5 Der AVV unterliegt demselben Recht, das auch für den Vertrag zwischen den Parteien gilt, mit Ausnahme der EU-Standardvertragsklauseln, die dem nach Klausel 17 der EU-Standardvertragsklauseln und Ziffer 14 von Anhang 2 (EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich) dieses AVVs anwendbaren Recht unterliegen, sowie für alle Datenübermittlungen, die der UK-DS-GVO unterliegen, Ziffer 18 von Anhang 2 (EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich) dieses AVV in Verbindung mit Abschnitt 15(m) des ICO UK Addendums. Datenübermittlungen, die den Bestimmungen in Anhang 3 ff. unterliegen, unterliegen dem jeweiligen Recht in dem anwendbaren Anhang (falls vorhanden).
- 19.6 Dieser AVV wurde in mehreren Sprachen erstellt. Bei Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieses AVVs ist die englische Sprachversion des AVVs (verfügbar unter: <https://www.wisetechglobal.com/legal/dpa/>) maßgebend.

#### **Liste der Anhänge**

Anhang 1: Beschreibung der Verarbeitung  
Anhang 2: EWR/Schweiz/Vereinigtes  
Königreich  
Anhang 3: USA  
Anhang 4: VR China

Anhang 5: Taiwan  
Anhang 6: Australien  
Anhang 7: Brasilien  
Anhang 8: Türkei  
Anhang 9: Saudi-Arabien

## UNTERZEICHNUNG

Unterzeichnet vom Verantwortlichen:

### **Verantwortlicher**

---

Unterschrift

---

Name

---

Titel

## Anhang 1 – Beschreibung der Verarbeitung

Dieser Anhang 1 enthält bestimmte Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch WTG im Auftrag des Verantwortlichen und seiner autorisierten Tochtergesellschaften.

### 1 LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e): Identität und Kontaktdaten des/der Datenexporteurs(e) und ggf. seines/ihrer Datenschutzbeauftragten und/oder Vertreters in der Europäischen Union

Name: Verantwortlicher und seiner autorisierten Tochtergesellschaften

Adresse:

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind: Erbringung der vertragsgemäßen Dienste.

Name, Unterschrift und Datum:

-----

Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter): Der Verantwortliche und seine autorisierten Tochtergesellschaften handeln jeweils als Verantwortliche.

Datenimporteur(e):

Name: WTG

DataCo GmbH (DataGuard)

Sandstraße 33, 80335 München, Deutschland

Telefon: +49 89 452459 900

E-Mail: [privacy@dataguard.com](mailto:privacy@dataguard.com)

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind: Erbringung der vertragsgemäßen Dienste.

Name, Unterschrift und Datum:



-----

Maree Isaacs, Leiterin des Lizenzmanagements und Prokuristin für WiseTech Global Limited und ihre Tochtergesellschaften

Rolle (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter): WTG agiert als Auftragsverarbeiter.

### 2 BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG

### **Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden**

Vorbehaltlich der Nutzungs- und Verarbeitungsbeschränkungen in dem Vertrag und diesem AVV kann der Verantwortliche personenbezogene Daten an die Dienste übermitteln, deren Umfang vom Verantwortlichen nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die personenbezogene Daten in Bezug auf die folgenden Kategorien betroffener Personen umfassen können, aber nicht darauf beschränkt sind:

- Kunden;
- Die Kunden der Kunden;
- Potenzielle Kunden;
- Abonnenten;
- Mitarbeiter;
- Dienstleister;
- Bevollmächtigte; und
- Kontaktpersonen.

### **Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten**

Vorbehaltlich der Nutzungs- und Verarbeitungsbeschränkungen in dem Vertrag und diesem AVV kann der Verantwortliche personenbezogene Daten an die Dienste übermitteln, deren Umfang vom Verantwortlichen nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die unter anderem die folgenden Kategorien personenbezogener Daten umfassen können, aber nicht darauf beschränkt sind:

- Persönliche Stammdaten (wichtige personenbezogene Daten);
- Kontaktdaten;
- Wichtige Vertragsdaten (Vertrags-/Rechtsbeziehungen, Vertrags- oder Produktinteresse);
- Kundenhistorie;
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten; und
- Offengelegte Informationen (von Dritten, z. B. Kreditauskunfteien oder aus öffentlichen Verzeichnissen).

**Übermittlung sensibler Daten** (falls zutreffend) und angewandte Einschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die die Art der Daten und die damit verbundenen Risiken vollständig berücksichtigen, einschließlich beispielsweise strenger Zweckbindung, Zugriffsbeschränkungen (einschließlich des Zugriffs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnung des Zugriffs auf die Daten, Einschränkungen für die Weiterleitung oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Der Verantwortliche darf keine personenbezogenen Daten an die Dienste übermitteln, die nach den Datenschutzgesetzen als besondere Kategorien personenbezogener Daten oder sensible personenbezogene Daten (oder ein ähnliches Konzept) definiert sind (einschließlich personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person hervorgehen), es sei denn, dies wurde ausdrücklich mit WTG für einen bestimmten Dienst vereinbart. Wenn dies mit WTG vereinbart wurde, sind die speziell anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen als Teil der Beschreibung der TOMs für den jeweiligen Dienst festgelegt.

**Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden).**

Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt laufend und kontinuierlich in Abhängigkeit von der Nutzung der Dienste durch den Verantwortlichen.

**Art der Verarbeitung**

Die Art der Verarbeitung besteht in der Erbringung der vertragsgemäßen Dienste.

**Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung**

Verarbeitung personenbezogener Daten durch WTG, soweit dies für die Erbringung der Dienste im Rahmen des Vertrages erforderlich ist.

**Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Bestimmung dieses Zeitraums**

Vorbehaltlich Ziffer 18 des AVVs wird WTG die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertrags verarbeiten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**Bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben**

Gemäß Ziffer 13 des AVVs verarbeitet der/die Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten, soweit dies für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Vorbehaltlich Ziffer 18 des AVV verarbeitet der/die Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Dauer des Vertrags, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung der einzelnen Dienste beauftragt sind – die von WTG bei Bedarf aktualisiert werden kann – findet sich auf der Datenschutzerklärung-Webseite.

**3 ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

Die in Ziffer 12(c) von Anhang 2 (EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich) genannte Aufsichtsbehörde ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

## Anhang 2– EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich

### 1 ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Anhang 2 und die EU-Standardvertragsklauseln, wie sie durch diesen Anhang 2 implementiert werden, gelten, wenn:

- (a) entweder der Verantwortliche oder seine autorisierten Tochtergesellschaften den Datenschutzgesetzen des EWR und seiner Mitgliedstaaten, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs unterliegen; und
- (b) personenbezogene Daten des Verantwortlichen oder seiner autorisierten Tochtergesellschaften an WTG außerhalb des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs übermittelt werden.

### 2 DATENEXPORTEUR / DATENIMPORTEUR

In den EU-Standardvertragsklauseln, dem ICO UK Addendum und diesem Anhang 2 sind der Verantwortliche und die autorisierten Tochtergesellschaften einzeln oder gemeinsam der „Datenexporteur“ und WTG der „Datenimporteur“.

### 3 KOPPLUNG

Für Klausel 7 der EU-Standardvertragsklauseln (Kopplungsklausel): diese Option gilt nicht.

### 4 UMFANG DER WEISUNGEN DES VERANTWORTLICHEN

Bezüglich der Klauseln 8.1(a) und 8.8 der EU-Standardvertragsklauseln sind die Weisungen des Verantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Ziffer 5 dieses AVV enthalten und umfassen die Weiterübermittlung an Dritte, einschließlich Unterauftragsverarbeiter, die sich außerhalb des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs befinden, zum Zwecke der Erbringung der Dienste.

### 5 DATENLÖSCHUNG

Für die Klauseln 8.5 und 16(d) der EU-Standardvertragsklauseln vereinbaren die Parteien, dass die Zertifizierung der Löschung personenbezogener Daten von WTG nur auf schriftliche Anfrage an den Verantwortlichen erfolgen muss.

### 6 TOMS

Für Klausel 8.6(a) der EU-Standardvertragsklauseln ist der Verantwortliche allein dafür verantwortlich, eine unabhängige Entscheidung darüber zu treffen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anhang II der EU-Standardvertragsklauseln seinen Anforderungen entsprechen. Der Verantwortliche stimmt zu, dass die von WTG ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des AVVs unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten für die Umsetzung sowie der Art, des Umfangs, des Kontextes und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Risiken für natürliche Personen ein dem Risiko in Bezug auf die personenbezogenen Daten angemessenes Schutzniveau bieten.

### 7 VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Bezüglich Klausel 8.6(c) der EU-Standardvertragsklauseln müssen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Ziffer 12 dieses AVVs gehandhabt werden.

### 8 INFORMATIONSANFRAGEN UND AUDITS

Bezüglich Klausel 8.9 der EU-Standardvertragsklauseln muss WTG Informationsanfragen und Prüfungsanfragen des Verantwortlichen gemäß Ziffer 10 dieses AVVs bearbeiten.

## 9 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Für Klausel 9(a) der EU-Standardvertragsklauseln gilt Folgendes:

- (a) WTG hat die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen, Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 13 dieses AVVs zu beauftragen. Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung der einzelnen anwendbaren Dienste beauftragt sind – die von WTG bei Bedarf aktualisiert werden kann – findet sich auf der Datenschutzerklärung-Webseite. WTG muss den Datenexporteur über alle Änderungen bei den Unterauftragsverarbeitern gemäß dem Verfahren in Ziffer 13 dieses AVVs informieren.
- (b) Wenn WTG im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste EU-Standardvertragsklauseln (Modul 3: Übermittlung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) mit einem Unterauftragsverarbeiter abschließt, erteilt der Verantwortliche WTG und ihren Tochtergesellschaften hiermit die Befugnis, im Namen des Verantwortlichen eine allgemeine Genehmigung für die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter durch Unterauftragsverarbeiter, die an der Erbringung der Dienste beteiligt sind, zu erteilen, sowie die Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnis für die Hinzufügung oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern.

## 10 RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Für Klausel 11 der EU-Standardvertragsklauseln und vorbehaltlich Ziffer 8 dieses AVVs muss WTG die betroffenen Personen auf ihrer Webseite über eine Kontaktstelle informieren, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. WTG muss den Verantwortlichen informieren, wenn er eine Beschwerde oder einen Rechtsstreit von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste erhält, und muss die Beschwerde oder den Rechtsstreit unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. WTG hat keine weitere Verpflichtung, die Anfrage zu bearbeiten, es sei denn, es wurde in jedem Einzelfall eine andere Vereinbarung mit dem Verantwortlichen getroffen. Die Option gemäß Klausel 11(a) der EU-Standardvertragsklauseln findet keine Anwendung.

## 11 HAFTUNG

Für Klausel 12 der EU-Standardvertragsklauseln gilt Folgendes:

- (a) Die Haftung von WTG gemäß Klausel 12(a) der EU-Standardvertragsklauseln unterliegt den Beschränkungen des Vertrages;
- (b) die Haftung von WTG gemäß Klausel 12(b) der EU-Standardvertragsklauseln ist auf Schäden beschränkt, die durch WTGs Verarbeitung verursacht wurden, wenn WTG ihren Verpflichtungen gemäß der DS-GVO, die sich speziell an Auftragsverarbeiter richten, nicht nachgekommen ist oder wenn WTG außerhalb oder entgegen den rechtmäßigen Weisungen des Verantwortlichen gehandelt hat, wie in Artikel 82(2) DS-GVO festgelegt; und
- (c) WTG ist von der Haftung gemäß Ziffer 11(b) dieses Anhangs befreit, wenn WTG nachweist, dass WTG in keiner Weise für das schadensbegründende Ereignis gemäß Artikel 82(3) DS-GVO verantwortlich ist.

## 12 AUFSICHTSBEHÖRDE

Für Klausel 13 der EU-Standardvertragsklauseln gilt Folgendes:

- (a) Wenn der Verantwortliche in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, ist die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, dass der Verantwortliche die DS-GVO in Bezug auf die Datenübermittlung einhält, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.
- (b) Wenn der Verantwortliche nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, aber gemäß Art. 3(2) DS-GVO in den räumlichen Anwendungsbereich der DS-GVO fällt und einen Vertreter gemäß Art. 27(1) DS-GVO benannt hat, ist die Aufsichtsbehörde des EU-

Mitgliedstaats, in dem der Vertreter im Sinne von Art. 27(1) DS-GVO ansässig ist, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

- (c) Ist der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig, fällt aber gemäß Art. 3(2) DS-GVO in deren räumlichen Anwendungsbereich, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Art. 27(2) DS-GVO benennen zu müssen, so ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

### 13 ANFRAGEN VON BEHÖRDEN

Für Klausel 15(1)(a) der EU-Standardvertragsklauseln gilt Folgendes:

- (a) WTG muss (nur) den Verantwortlichen und nicht die betroffene(n) Person(en) jedes Mal benachrichtigen, wenn WTG:
  - (i) eine rechtsverbindliche Anfrage von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, gemäß den Gesetzen des Empfängerlandes für die Offenlegung von personenbezogenen Daten, die gemäß den EU-Standardvertragsklauseln übermittelt wurden, erhält; oder
  - (ii) Kenntnis von einem direkten Zugriff durch Behörden gemäß den Gesetzen des Empfängerlandes auf personenbezogene Daten erlangt, die im Rahmen der EU-Standardvertragsklauseln übermittelt wurden.
- (b) Der Verantwortliche ist allein dafür verantwortlich, die betroffene(n) Person(en) bei Erfordernis unverzüglich zu benachrichtigen.

### 14 ANWENDBARES RECHT

Für Klausel 17 der EU-Standardvertragsklauseln ist das für den Vertrag anwendbare Recht maßgebend. Wenn der Vertrag nicht dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegt, unterliegen die EU-Standardvertragsklauseln dem deutschen Recht.

### 15 GERICHTE

Bezüglich Klausel 18(b) der EU-Standardvertragsklauseln sind die Gerichte diejenigen, die in dem Vertrag benannt sind. Wenn der Vertrag kein Gericht eines EU-Mitgliedstaats als ausschließlich oder nicht ausschließlich zuständig für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag benennt, vereinbaren die Parteien, dass die Gerichte Deutschlands ausschließlich für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus den EU-Standardvertragsklauseln zuständig sind.

### 16 ANHÄNGE

Die Anhänge zu den EU-Standardvertragsklauseln werden wie folgt ergänzt:

- (a) Ziffer 1 des Anhangs 1 zu diesem AVV ergänzt Anhang I.A zu den EU-Standardvertragsklauseln.
- (b) Ziffer 2 des Anhangs 1 zu diesem AVV ergänzt Anhang I.B der EU-Standardvertragsklauseln.
- (c) Ziffer 3 des Anhangs 1 zu diesem AVV ergänzt Anhang I.C der EU-Standardvertragsklauseln.
- (d) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Beschreibung der TOMs für den jeweiligen Dienst sind Anhang II der EU-Standardvertragsklauseln.
- (e) Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung jedes relevanten Dienstes beauftragt sind, kann von WTG bei Bedarf aktualisiert werden und ist auf der Datenschutzdokumentation-Webseite zu finden. Sie bildet Anhang III der EU-Standardvertragsklauseln.

## 17 ÜBERMITTLUNGEN, DIE DEN GESETZEN DER SCHWEIZ UNTERLIEGEN

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die den Datenschutzgesetzen der Schweiz unterliegen, vereinbaren die Parteien, dass die EU- Standardvertragsklauseln gemäß den Ziffern 1 bis 16 dieses Anhangs 2 gelten, wie nachstehend näher ausgeführt:

- (a) Allgemeine und spezifische Verweise in den EU-Standardvertragsklauseln auf die DS-GVO, das EU-Recht oder das Recht der EU-Mitgliedstaaten haben die gleiche Bedeutung wie der entsprechende Verweis in den Datenschutzgesetzen der Schweiz;
- (b) für Klausel 13 der EU-Standardvertragsklauseln ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde;
- (c) für Klausel 18(b) der EU-Standardvertragsklauseln sind die Gerichte der Schweiz ausschließlich zuständig für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den EU-Standardvertragsklauseln ergeben, wie in dieser Ziffer festgelegt; und
- (d) für Klausel 18(c) der EU-Standardvertragsklauseln ist der Begriff „Mitgliedstaat“ nicht so auszulegen, dass betroffene Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (d.h. in der Schweiz) auf ihre Rechte zu klagen.

## 18 ÜBERMITTLUNGEN, DIE DEN GESETZEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UNTERLIEGEN

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die der UK DS-GVO unterliegen, stimmen die Parteien dem ICO UK Addendum und seinen alternativen Teil 2-Pflichtklauseln zu, die einen integralen Bestandteil dieses AVVs bilden. Die Parteien vereinbaren, dass die EU-Standardvertragsklauseln für diese Übermittlungen gemäß den Ziffern 1 bis 16 dieses Anhangs 2 und in der durch die Pflichtklauseln des ICO UK Addendums geänderten Fassung gelten. Für Ziffer 17 des ICO UK Addendums vereinbaren die Parteien, die Informationen von Teil 1 des ICO UK Addendums in folgendem Format und wie nachstehend näher ausgeführt bereitzustellen:

- (a) „Startdatum“ im Sinne von Teil 1 des ICO UK Addendums ist das Datum des Inkrafttretens der EU-Standardvertragsklauseln, wie in Ziffer 1.1 dieses AVVs angegeben;
- (b) die „Parteien“ für die Zwecke von Teil 1 des ICO UK Addendums sind WTG als Datenimporteur und Verantwortlicher und seine autorisierten Tochtergesellschaften als Datenexporteur(e), wie in den Ziffern 1 und 2 dieses Anhangs 2 und in Ziffer 1 des Anhangs 1 näher ausgeführt;
- (c) die „Hauptansprechpartner“ im Sinne von Teil 1 des ICO UK Addendum sind die in Ziffer 1 von Anhang 1 genannten Personen;
- (d) die „Addendum SCCs“ für die Zwecke von Teil 1 des ICO UK Addendums sind die EU-Standardvertragsklauseln, wie in den Ziffern 1 bis 16 dieses Anhangs 2 angegeben;
- (e) die „Anhanginformationen“ für die Zwecke von Teil 1 des ICO UK Addendums sind die in Ziffer 16 dieses Anhangs 2 angegebenen Informationen; und
- (f) für Teil 1 des ICO UK Addendums kann der Datenimporteur das ICO UK Addendum unter den Bedingungen in Ziffer 19 des ICO UK Addendum beenden.

## Anhang 3 – USA

Die Bestimmungen in diesem Anhang 3 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen in den USA durch WTG gemäß den US-Datenschutzgesetzen.

### 1 DEFINITIONEN

In diesem Anhang 3:

**Verkaufen** oder **weitergeben** hat die im geltenden US-Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung.

**US-Datenschutzgesetze** bezeichnen (a) den California Consumer Privacy Act von 2018 (Cal. Civ. Code §§ 1798.100 bis 1798.199), geändert durch den California Privacy Rights Act, die CCPA-Verordnungen (Cal. Code Regs. tit. 11, §§ 999.300 bis 999.337) und alle Durchführungsverordnungen oder Leitlinien des Generalstaatsanwalts von Kalifornien oder der kalifornischen Datenschutzbehörde, in der jeweils gültigen Fassung („CCPA“), (b) den Virginia Consumer Data Protection Act (Va. Code Ann. §§ 59.1-575-59.1-585), (c) den Colorado Privacy Act (Colo. Rev. Stat. §§ 6-1-1301 – 6-1-1313), (d) den Connecticut Data Privacy Act (Public Act No. 22-15 §§ 1 – 12 ), (e) den Utah Consumer Privacy Act (Utah Code §§ 13-61-101 bis 13-61-404) und (f) andere US-Gesetze, -Vorschriften oder -Anforderungen oder behördliche Richtlinien, die einem Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten Verkaufs- oder Weitergabebeschränkungen auferlegen, jeweils in dem Umfang, der auf eine Partei anwendbar ist, sowie alle Änderungen der vorstehenden Bestimmungen.

### 2 VERARBEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

2.1 WTG darf nicht:

- (a) Personenbezogene Daten, die WTG vom Verantwortlichen für die Verarbeitung im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, verkaufen oder weitergeben;
- (b) personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertrags erhoben wurden, für andere Zwecke als die im Vertrag und in diesem AVV genannten Geschäftszwecke speichern, verwenden oder offenlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollbehörden, externe Dienstleister und Unterauftragsverarbeiter oder wie anderweitig nach den geltenden US-Datenschutzgesetzen zulässig;
- (c) im Rahmen des Vertrages erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke als die im Vertrag festgelegten kommerziellen Zwecke speichern, verwenden oder offenlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung der Dienste und alle angemessenen Aktivitäten zur Verbesserung oder Erweiterung der Dienste und dieses AVVs oder wie anderweitig nach den geltenden US-Datenschutzgesetzen zulässig; oder
- (d) personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertrages erhoben wurden, außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen WTG und dem Verantwortlichen speichern, verwenden oder offenlegen, einschließlich durch Kombination oder Aktualisierung der im Rahmen des Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten des Verantwortlichen mit personenbezogenen Daten, die WTG aus anderen Quellen empfangen oder aus der eigenen Interaktion mit einer betroffenen Person erhoben hat, soweit dies nicht nach den geltenden US-Datenschutzgesetzen zulässig ist.

2.2 Zur Klarstellung: WTG kann im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Erbringung der Dienste personenbezogene Daten, einschließlich Kontaktinformationen, vom Verantwortlichen erheben. Der Verantwortliche stimmt zu, dass WTG in dieser Eigenschaft der Verantwortliche für diese Informationen ist, und stimmt ferner der Verwendung dieser Informationen durch WTG zu, um dem Verantwortlichen Marketing-, Werbe- und Promotion-Mitteilungen über die Produkte und Dienste von WTG und ihren Geschäftspartnern zu senden, von denen WTG glaubt, dass sie für den Verantwortlichen von Interesse sein könnten.

### **3 COMPLIANCE UND MITTEILUNGSPFLICHTEN**

- 3.1 WTG wird den gleichen Grad an Schutz für personenbezogene Daten bieten, die WTG vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden, wie dies vom Verantwortlichen gemäß den geltenden US-Datenschutzgesetzen gefordert wird.
- 3.2 Die Parteien verpflichten sich, die geltenden US-Datenschutzgesetze einzuhalten. WTG benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn WTG feststellt, dass WTG ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden US-Datenschutzgesetzen nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall kann der Verantwortliche angemessene und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten zu unterbinden und zu beheben.

## Anhang 4 – VR China

Soweit WTG (i) personenbezogene Daten von betroffenen Personen in der VR China im Auftrag des Kunden als Verantwortlicher verarbeitet und/oder (ii) der Verantwortliche personenbezogene Daten oder andere Daten aus der VR China an WTG übermittelt, gilt dieser Anhang 4 (für die VR China spezifische Bestimmungen für die Übermittlung und Verarbeitung).

### 1 DEFINITIONEN

- 1.1 „**Verantwortlicher**“ bezeichnet den „Verwalter personenbezogener Daten“ gemäß PIPL oder den „Datenverwalter“ gemäß anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen.
- 1.2 „**Sonstige Daten**“ bezeichnet wichtige Daten, nationale Kerndaten und andere Daten, die Exportbeschränkungen gemäß den Datenschutzgesetzen der VR China unterliegen.
- 1.3 „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet „personenbezogene Informationen“ gemäß der Definition im PIPL.
- 1.4 „**PIPL**“ bezeichnet das Gesetz der VR China zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich aller Verordnungen, Datenschutzhinweise oder anderer Auslegungsinstrumente, die im Rahmen dieses Gesetzes erlassen oder erstellt wurden.
- 1.5 „**Datenschutzgesetze der VR China**“ umfassen das Cybersicherheitsgesetz der VR China, das Datensicherheitsgesetz der VR China, das PIPL, die Maßnahmen zum Standardvertrag für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten, die Bestimmungen zur Förderung und Standardisierung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs und alle anderen anwendbaren Datenschutzgesetze, die von der Regierung oder einer Regulierungsbehörde der VR China erlassen wurden, in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.6 „**Verarbeiten**“ oder „**Verarbeitung**“ bezeichnet die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung, Übermittlung, Bereitstellung, Offenlegung und Löschung personenbezogener Daten.
- 1.7 „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet eine „beauftragte Partei“ im Sinne des PIPL, d.h. die Partei, die personenbezogene Daten im Auftrag und für den Zweck des Verantwortlichen verarbeitet.
- 1.8 „**Standardvertrag**“ bezeichnet den Standardvertrag gemäß den Maßnahmen zum Standardvertrag für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten.
- 1.9 „**Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet die Cyberspace Administration of China oder eine andere Aufsichtsbehörde der VR China, die befugt ist, die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstiger Daten zu regeln.

### 2 DATENERHEBUNG UND DATENÜBERMITTLUNG

- 2.1 Der Verantwortliche und WTG verpflichten sich, alle im AVV aufgeführten Bestimmungen und Verpflichtungen einzuhalten, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze der VR China in Bezug auf die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten, soweit anwendbar, festgelegt sind.
- 2.2 Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Datenschutzhinweise bereitzustellen und alle erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen für die Übermittlung personenbezogener Daten an WTG und gegebenenfalls an autorisierte Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb der VR China einzuholen, und versichert und garantiert, dass diese Datenschutzhinweise und Einwilligungen, soweit erforderlich, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des PIPL und anderer Datenschutzgesetze der VR China erteilt und eingeholt wurden.
- 2.3 Wenn der Verantwortliche nach dem PIPL oder anderen Datenschutzgesetzen der VR China daran gehindert ist, personenbezogene Daten aus China zu übermitteln, kann WTG die Nutzung des/der entsprechenden Teils/Teile der Lizenz, des Produkts oder des Dienstes sofort einstellen und den/die entsprechenden Teil/Teile der Lizenz, des Produkts oder des Dienstes kündigen.

WTG gibt die von WTG gespeicherten personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen unverzüglich zurück oder vernichtet sie.

- 2.4 WTG erklärt sich bereit, den Verantwortlichen in angemessenem Umfang bei der Einhaltung des PIPL und anderer Datenschutzgesetze der VR China zu unterstützen, einschließlich (i) der Meldung an eine Aufsichtsbehörde oder der Benachrichtigung der betroffenen Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, (ii) der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß PIPL und (iii) der Bereitstellung von Informationen an den Verantwortlichen oder seine beauftragten Berater oder professionellen Dienstleister zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen oder Sicherheitsbewertungen, soweit relevant.
- 2.5 Soweit dies nach den Datenschutzgesetzen der VR China erforderlich ist, vereinbaren der Verantwortliche und WTG, eigenständige vertragliche Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten vom Verantwortlichen an WTG als ausländischen Empfänger zu schließen, wenn die erforderlichen Schwellenwerte nach dem PIPL erreicht sind und der Verantwortliche WTG darüber informiert, dass die Verpflichtung erfüllt wurde. Die Parteien vereinbaren im Übrigen, dass der eigenständige Vertrag nur erforderlich ist, wenn eine Registrierung oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.
- 2.6 Der Verantwortliche benachrichtigt WTG, wenn er verpflichtet ist, einen Standardvertrag abzuschließen und bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren oder eine Genehmigung für die Ausfuhr von personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen der VR China einzuholen, und nennt die Rechtsgrundlage für diese Anforderung.
- 2.7 Der Verantwortliche versichert und garantiert, dass er ohne die gesonderte ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WTG keine sonstigen Daten an WTG weitergeben wird.
- 2.8 Der Verantwortliche stellt WTG sowie alle anderen betroffenen Tochtergesellschaften von WTG von allen Kosten, Gebühren, Schäden, Ausgaben oder Verlusten frei, die ihnen entstanden sind, oder von allen Bußgeldern, die gegen sie verhängt wurden, weil der Verantwortliche gegen eine der Verpflichtungen in den vorstehenden Ziffern verstoßen hat. Die Parteien vereinbaren, dass die in einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegten Haftungsbeschränkungen nicht für den Freistellungsanspruch gemäß dieser Ziffer gelten.
- 2.9 WTG legt die personenbezogenen Daten nur dann gegenüber Dritten offen, wenn diese an diesen Anhang und den AVV gebunden sind oder sich dazu bereit erklären und die gemäß den Datenschutzgesetzen der VR China erforderlichen Datenschutzvereinbarungen abschließen.

### **3 RANGFOLGE, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 3.1 Dieser Anhang und der AVV sind im Lichte der Bestimmungen des PIPL und anderer Datenschutzgesetze der VR China zu verstehen und auszulegen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem AVV und diesem Anhang hat dieser Anhang Vorrang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Standardvertrag oder einer anderen Vereinbarung über die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder sonstigen Daten, die der Verantwortliche und WTG separat vereinbaren, und dem AVV hat die separate Vereinbarung Vorrang.
- 3.2 Dieser Anhang gilt zusammen mit dem AVV und unterliegt den Gesetzen der VR China.
- 3.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Anhang in Verbindung mit dem AVV ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß den Schiedsregeln des Australian Centre for International Commercial Arbitration (ACICA) beigelegt. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Sydney, Australien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

# Anhang 5 – Taiwan

## 1 ANWENDUNGSBEREICH

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (PDPA) gilt gemäß den Bestimmungen in diesem Anhang, der operative Bestimmungen für die Umsetzung des PDPA enthält, für den Verantwortlichen und seine autorisierten Tochtergesellschaften, wenn eine dieser Gesellschaften dem PDPA unterliegt und personenbezogene Daten an WTG oder WTGs Tochtergesellschaften außerhalb Taiwans übermittelt werden.

## 2 DATENEXPORTEUR / DATENIMPORTEUR

Für den PDPA und diesen Anhang 5 sind der Verantwortliche und die autorisierten Tochtergesellschaften einzeln oder gemeinsam der „Datenexporteur“ und WTG der „Datenimporteur“.

## 3 DEFINITIONEN

In diesem Anhang 5:

**Personenbezogene Daten** haben die im PDPA genannte Bedeutung und beziehen sich auf den Namen, das Geburtsdatum, die nationale Identifikationskartennummer, die Passnummer, die körperlichen Merkmale, die Fingerabdrücke, den Familienstand, Informationen zur Familie, den Bildungshintergrund, den Beruf, die Krankenakte, Gesundheitsdaten, genetische Daten, das Sexualleben, Aufzeichnungen über körperliche Untersuchungen, Strafregister, Kontaktinformationen, finanzielle Verhältnisse, soziale Aktivitäten und alle anderen Informationen, die zur direkten oder indirekten Identifizierung einer natürlichen Person verwendet werden können. „Personenbezogene Daten“ umfassen auch „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ oder „sensible personenbezogene Daten“.

**Nicht-Regierungsbehörde** hat die im AVV angegebene Bedeutung und bezieht sich auf eine natürliche Person, juristische Person oder Gruppe, die keine Regierungsbehörde ist. Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem AVV ersetzt der Begriff „Nicht-Regierungsbehörde“ den Begriff „Verantwortlicher“ im AVV.

**Beauftragte Stelle** bezieht sich auf eine Person oder Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag oder im Namen anderer verarbeitet. Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem AVV ersetzt der Begriff „Beauftragte Stelle“ den Begriff „Auftragsverarbeiter“ im AVV.

**Verarbeitung** oder **verarbeiten** bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten, der bzw. die unter die Bedeutung von „Verarbeitung“ oder „Nutzung“ im Sinne des PDPA fällt, unabhängig davon, ob dies mit automatisierten Mitteln geschieht oder nicht, einschließlich Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Konsultation, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Ausrichtung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.

**PDPA** bezeichnet das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten, das die Durchsetzungsbestimmungen des PDPA (die **Durchsetzungsbestimmungen**) und andere Gesetze, Vorschriften und Regeln zum Schutz personenbezogener Daten in Taiwan umfasst.

**Angemessene Sicherheitsmaßnahmen** bezeichnet die technischen oder organisatorischen Maßnahmen, die von der Nicht-Regierungsbehörde ergriffen werden, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten gestohlen, verändert, beschädigt, zerstört oder offengelegt werden, gemäß Artikel 12 der Durchsetzungsbestimmungen.

## 4 INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 4.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Nicht-Regierungsbehörde personenbezogene Daten an WTG übermitteln darf und WTG diese personenbezogenen Daten gemäß diesem Anhang 5 und diesem AVV empfangen und verarbeiten darf.

- 4.2 Gemäß Artikel 21 des PDPA darf die Nicht-Regierungsbehörde keine personenbezogenen Daten an WTG übermitteln, wenn die für die betreffende Branche zuständige Behörde der taiwanesischen Zentralregierung die Übermittlung unter einem der folgenden Umstände eingeschränkt hat:
- (a) wenn wichtige nationale Interessen Taiwans betroffen sind
  - (b) wenn ein internationaler Vertrag oder eine Vereinbarung dies vorsieht
  - (c) wenn das die personenbezogenen Daten empfangende Land nicht über angemessene Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verfügt und die Rechte und Interessen der betroffenen Person infolgedessen beeinträchtigt werden könnten; oder
  - (d) wenn die grenzüberschreitende Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland (Gebiet) zur Umgehung des PDPA erfolgt.

## **5 PFLICHTEN DES DATENEXPORTEURS UND DES DATENIMPORTEURS**

- 5.1 Gemäß Artikel 13 des PDPA und vorbehaltlich Ziffer 8 dieses AVV muss WTG die Nicht-Regierungsbehörde unverzüglich über alle Anfragen einer betroffenen Person an WTG gemäß Artikel 10 des PDPA informieren und die Anfrage unverzüglich an die Nicht-Regierungsbehörde weiterleiten. Die Nicht-Regierungsbehörde muss innerhalb von 15 Tagen entscheiden, ob sie den Antrag akzeptiert oder zurückweist; die Frist kann bei Bedarf um bis zu 15 Tage verlängert werden, und die Nicht-Regierungsbehörde muss die betroffene Person schriftlich über den Grund für die Verlängerung informieren.
- 5.2 Gemäß Artikel 13 des PDPA muss WTG die Nicht-Regierungsbehörde unverzüglich über alle Anfragen oder Rechtsstreitigkeiten benachrichtigen, die von einer betroffenen Person gemäß Artikel 11 des PDPA an WTG gerichtet werden, und die Anfrage unverzüglich an die Nicht-Regierungsbehörde weiterleiten. Die Nicht-Regierungsbehörde muss innerhalb von 30 Tagen entscheiden, ob sie den Antrag akzeptiert oder zurückweist; die Frist kann bei Bedarf um bis zu 30 Tage verlängert werden, und die Nicht-Regierungsbehörde muss die betroffene Person schriftlich über den Grund für die Verlängerung informieren.
- 5.3 Gemäß Artikel 27 des PDPA müssen Nicht-Regierungsbehörde, die im Besitz personenbezogener Daten sind, angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die personenbezogenen Daten gestohlen, verändert, beschädigt, zerstört oder offengelegt werden. Die für die betreffenden Branchen zuständigen Behörden der taiwanesischen Zentralregierung können bestimmte Nicht-Regierungsbehörde benennen und anweisen, einen Sicherheits- und Instandhaltungsplan zum Schutz personenbezogener Daten und Regeln für die Entsorgung personenbezogener Daten nach Beendigung des Geschäfts aufzustellen. Die Nicht-Regierungsbehörde muss die von der für die betreffende Branche zuständigen Behörde der Zentralregierung aufgestellten Pläne und Entsorgungsvorschriften einhalten.

## **6 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 6.1 Für Artikel 51 des PDPA gilt, dass dieser Anhang 5 zusammen mit dem AVV den Gesetzen der Republik China (Taiwan) unterliegt.
- 6.2 Die Parteien vereinbaren, dass das Bezirksgericht von Taiwan, Taipeh, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen hat, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Anhang 5 ergeben.

## Anhang 6 – Australien

Dieser Anhang 6 gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von Personen in Australien durch den Verantwortlichen an WTG außerhalb Australiens für die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienste (**australische Übermittlungen**).

### 1 DEFINITIONEN

1.1 In diesem Anhang:

**APPs** bezeichnet die in Anhang 1 des Privacy Act festgelegten australischen Datenschutzgrundsätze.

**Datenschutzgesetz** bezeichnet den Privacy Act 1998 (Cth) und umfasst alle Nachfolge- oder Ersetzungsgesetze.

### 2 APPS ALLGEMEIN

2.1 Der AVV befasst sich mit den Anforderungen der APPs in Bezug auf australische Übermittlungen.

### 3 GRENZÜBERSCHREITENDE OFFENLEGUNGEN

3.1 Für die Zwecke von APP 8 (Grenzüberschreitende Offenlegung personenbezogener Daten) beschreibt der AVV:

- (a) die anwendbaren Gesetze, denen WTG unterliegt, um die WTG vom Verantwortlichen offengelegten Informationen zu schützen; und
- (b) die Maßnahmen, die WTG zum Schutz von Informationen ergreift.

## Anhang 7 – Brasilien

Dieser Anhang 7 gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten von Einzelpersonen in Brasilien („brasilianische personenbezogene Daten“) durch den Datenverantwortlichen an WTG außerhalb Brasiliens, gemäß dem Beschluss CD/ANPD Nr. 19/2024, der die Verordnung über die internationale Übermittlung personenbezogener Daten genehmigt („Beschluss über die Übermittlung brasilianischer personenbezogener Daten“). Dieser Beschluss setzt die Artikel 33 bis 36 um, die die Übermittlung personenbezogener Daten nach dem Gesetz Nr. 13.709/2018 (das brasilianische Datenschutzgesetz oder „LGPD“) in Verbindung mit den im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen regeln („brasilianische Übermittlungen“).

### Allgemeine Überlegungen

#### 1 VERARBEITUNGSVORSCHRIFTEN

- 1.1 Im Sinne von Abschnitt 6 dieses DPA gilt WTG als Datenverantwortlicher, wenn das Unternehmen personenbezogene Daten für den eigenen Zweck der Produktentwicklung verarbeitet.
- 1.2 Für Abschnitt 12 dieser DPA gilt: Wenn WTG ein Datenverantwortlicher gemäß Klausel 1.1 dieses Anhangs 7 für personenbezogene Daten ist, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen sind, muss WTG zusätzlich zur Benachrichtigung des Datenverantwortlichen auch die brasilianische Datenschutzbehörde (ANPD) innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntwerden der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen.

#### 2 DATENEXPORTEUR / DATENIMPORTEUR

In den brasilianischen SCCs und in dieser Anlage 7 sind der Datenverantwortliche und die autorisierten verbundenen Unternehmen einzeln oder gemeinsam der „Datenexporteur“ und WTG ist der „Datenimporteur“. Datenexporteur und Datenimporteur werden gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

#### 3 ÜBERTRAGUNG, DIE DEN GESETZEN BRASILIENS UNTERLIEGEN

- 3.1 Die brasilianischen SCCs, die durch diesen Anhang 7 umgesetzt werden, gelten, wenn:
  - (a) Der Datenverantwortliche oder seine bevollmächtigten Tochtergesellschaften den brasilianischen Datenschutzgesetzen unterliegen;
  - (b) Die personenbezogenen Daten Datenverantwortlichen oder seiner bevollmächtigten Tochtergesellschaften an WTG außerhalb Brasiliens übermittelt werden.
- 3.2 Der Datenverantwortliche bleibt allein dafür verantwortlich, unabhängig zu überprüfen, ob alle Bedingungen für die rechtmäßige Gültigkeit einer internationalen Übermittlung personenbezogener Daten erfüllt sind.
- 3.3 Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die unter das LGPD fallen, vereinbaren die Parteien die Anwendung der brasilianischen Standardvertragsklauseln („brasilianische SCCs“), die einen integralen Bestandteil dieses DPA bilden. Die Parteien vereinbaren ferner, dass die brasilianischen SCCs auf solche Übertragungen in Übereinstimmung mit den obligatorischen Klauseln in Abschnitt II von Anhang II der brasilianischen SCCs Anwendung finden.

#### Abschnitt IV der brasilianischen SCCs wird wie folgt ergänzt

#### 4 INFORMATIONSANFRAGEN UND PRÜFUNGEN

In Bezug auf Klausel 10 der brasilianischen SCCs muss WTG die Informationsanfragen und Prüfungsanfragen des Datenverantwortlichen in Übereinstimmung mit Abschnitt 10 dieses DPA bearbeiten.

#### 5 DOCKING

Für die Zwecke von Klausel 9 der brasilianischen SCCs vereinbaren die Parteien die brasilianischen Übertragungen in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich.

## **6 UMFANG DER DATENVERARBEITER–ANWEISUNG**

Die Anweisungen des Datenverantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in Abschnitt 5 dieses DPA und umfassen die Weitergabe an Dritte, einschließlich Unterauftragsverarbeiter, die sich außerhalb Brasiliens befinden, zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen.

## **7 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Für Klausel 10.1(g) und Klausel 18.2(b) der brasilianischen SCCs gilt Folgendes:

- (a) WTG verfügt über die allgemeine Genehmigung des Datenverantwortlichen zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern in Übereinstimmung mit Abschnitt 13 dieses DPA. Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung des jeweiligen Dienstes beauftragt sind – die von WTG von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann – finden Sie auf der Datenschutzerklärungs-Webseite. WTG muss den Datenverantwortlichen über alle Änderungen bei den Unterauftragsverarbeitern gemäß dem Verfahren in Abschnitt 13 dieses DPA informieren.
- (b) Falls WTG im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste brasilianische SCCs mit einem Unterauftragsverarbeiter abschließt, erteilt der Datenverantwortliche WTG und dessen verbundenen Unternehmen hiermit die Befugnis, im Namen des Datenverantwortlichen eine allgemeine Vollmacht für die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter durch Unterauftragsverarbeiter, die an der Erbringung der Dienste beteiligt sind, zu erteilen, sowie die Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnis für das Hinzufügen oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern.

## **8 RECHTE DER BETROFFENEN PERSON**

Gemäß Artikel 15 der brasilianischen SCCs und vorbehaltlich Abschnitt 8 dieses DPA muss WTG betroffene Personen auf ihrer Webseite über eine Kontaktstelle informieren, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. WTG muss den Datenverantwortlichen informieren, wenn es von einer betroffenen Person eine Beschwerde oder eine Streitigkeit in Bezug auf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen erhält, und muss die Beschwerde oder Streitigkeit unverzüglich dem Datenverantwortlichen mitteilen. WTG ist nicht weiter verpflichtet, die Anfrage zu bearbeiten, es sei denn, mit dem Datenverantwortlichen wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

## **9 VERLETZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Für Klausel 16 der brasilianischen SCCs müssen Verletzungen personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Abschnitt 12 dieses DPA behandelt werden.

## **10 HAFTUNG**

Für Klausel 17 der brasilianischen SCCs gilt Folgendes:

- (a) Der Datenverantwortliche haftet allein im Sinne von Klausel 13 der brasilianischen SCCs;
- (b) Die Haftung von WTG gemäß Klausel 17.1 und Klausel 23 der brasilianischen SCCs unterliegt den Beschränkungen der Vereinbarung;
- (c) Die Haftung von WTG gemäß Klausel 17.2, Klausel 17.4 und Klausel 18.2(c) der brasilianischen SCCs ist auf Schäden beschränkt, die durch die Verarbeitung verursacht wurden, wenn speziell an die Verarbeiter gerichteten Verpflichtungen gemäß der LGPD nicht eingehalten wurden oder wenn außerhalb oder entgegen den rechtmäßigen Anweisungen des Datenverantwortlichen gehandelt wurde, wie in Klausel 17.6 der brasilianischen SCCs und Artikel 42(1)(I) LGPD angegeben; und

- (d) WTG ist von der Haftung gemäß Abschnitt 10(c) dieses Anhangs 7 befreit, wenn es nachweist, dass es in keiner Weise für das Ereignis verantwortlich ist, das den Schaden gemäß Artikel 43 LGPD verursacht hat.

## **11 AUTORISIERUNG ZUR WEITERGABE**

Für Klausel 18.1. der brasilianischen SCCs hat der Datenverantwortliche WTG ausdrücklich ermächtigt, die Weitergabe personenbezogener Daten im Sinne der brasilianischen SCCs durchzuführen.

## **12 ANFRAGEN VON BEHÖRDEN**

Für Klausel 19 der brasilianischen SCCs gilt Folgendes:

- (a) WTG muss (nur) den Datenverantwortlichen und nicht die betroffene(n) Person(en) jedes Mal benachrichtigen, wenn WTG entweder:
  - (b) (i) ein rechtsverbindliches Ersuchen einer Behörde, einschließlich einer Justizbehörde, nach den Gesetzen des Bestimmungslandes über die Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die im Rahmen der brasilianischen SCCs übermittelt wurden; oder
  - (c) (ii) von einem direkten Zugriff öffentlicher Behörden auf personenbezogene Daten erfährt, die im Rahmen der brasilianischen SCCs gemäß den Gesetzen des Bestimmungslandes übermittelt wurden.
- (d) Der Datenverantwortliche ist allein dafür verantwortlich, die betroffene(n) Person(en) erforderlichenfalls unverzüglich zu benachrichtigen.

## **13 VERARBEITUNGSENDE**

Für die Zwecke der Klauseln 20.1(a) und 20.2(d) ist WTG nur dann verpflichtet, personenbezogene Daten zu speichern, wenn eine solche Speicherung zuvor mit dem Datenverantwortlichen vereinbart wurde, und der Datenverantwortliche trägt alle mit einer solchen Speicherung verbundenen Kosten.

## **14 TOMS**

Für Klausel 21 der brasilianischen SCCs ist der Datenverantwortliche allein dafür verantwortlich, eine unabhängige Entscheidung darüber zu treffen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Abschnitt III zu den brasilianischen SCCs seinen Anforderungen entsprechen. Der Datenverantwortliche erklärt, dass zum Zeitpunkt der Ausführung des DPA unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kostenkalkulation und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Risiken für den Einzelnen, die von WTG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf die personenbezogenen Daten bieten.

## **15 GESETZ DES ZIELLANDES**

In Bezug auf Klausel 22.1 der brasilianischen SCCs wird WTG angemessene verfügbare Maßnahmen ergreifen, um alle Gesetze oder Verwaltungspraktiken des Landes, das die personenbezogenen Daten erhält, zu ermitteln, die WTG daran hindern könnten, seinen Verpflichtungen gemäß den brasilianischen SCCs nachzukommen.

## **16 GERICHTE**

Für Klausel 24.1 der brasilianischen SCCs sind die Gerichte zuständig, die in der Vereinbarung benannt sind. Für den Fall, dass in der Vereinbarung kein brasilianisches Gericht als ausschließlich oder nicht ausschließlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten oder Klagen aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung benannt wird, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von São Paulo, Brasilien, für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den brasilianischen SCCs ergeben.

## 17 ANHÄNGE

Die Anhänge zu den brasilianischen SCCs werden wie folgt ergänzt:

Abschnitt 1 des Anhangs 1 zu diesem DPA ergänzt Abschnitt I, Satz 1 des Anhangs II zu den brasilianischen SCCs.

Abschnitt 2 des Anhangs 1 zu diesem DPA ergänzt Abschnitt I, Satz 2 des Anhangs II zu den brasilianischen SCCs.

Klausel 3 des Anhangs II der brasilianischen SCCs wird durch die Option B und Abschnitt 2 des Anhangs 1 zu dieser DPA ergänzt.

Klausel 4 des Anhangs II der brasilianischen SCCs wird durch die Option A wie folgt ergänzt:

Klausel 4.1. (a) des Anhangs II der brasilianischen SCCs wird mit „Exporteur“ ergänzt;

Klausel 4.1. (b) des Anhangs II der brasilianischen SCCs wird mit „Exporteur“ ergänzt;

Klausel 4.1. (c) des Anhangs II der brasilianischen SCCs wird mit „Exporteur“ ergänzt;

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Beschreibung der TOMs für den jeweiligen Dienst sind Abschnitt III zu den brasilianischen SCCs.

## Anhang 8 – Türkei

### 1 ÜBERMITTLUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Gemäß dem türkischen Datenschutzgesetz Nr. 6698 (**türkisches Datenschutzgesetz**) müssen die von der türkischen Datenschutzbehörde (**türkische Behörde**) auf ihrer Webseite (**türkische Standardverträge**) bekannt gegebenen türkischen Standardverträge zwischen dem Verantwortlichen (in seinem eigenen Namen und im Namen seiner autorisierten Tochtergesellschaften) und WTG für die Übermittlung personenbezogener Daten in andere Drittländer als die Türkei abgeschlossen werden, und die abgeschlossenen türkischen Standardverträge sind integraler Bestandteil dieses AVVs.
- 1.2 Die türkischen Standardverträge gelten wie in diesem Anhang näher ausgeführt, der operative Bestimmungen für die Umsetzung der türkischen Standardverträge für den Verantwortlichen und seine autorisierten Tochtergesellschaften enthält, wenn entweder der Verantwortliche oder seine autorisierten Tochtergesellschaften dem türkischen Datenschutzgesetz unterliegen und personenbezogene Daten dieser Unternehmen an WTG außerhalb der Türkei übermittelt werden. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, die türkischen Standardverträge zu unterzeichnen und sie innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Unterzeichnung bei der türkischen Behörde einzureichen. Die Parteien müssen die türkische Behörde auch innerhalb von fünf Werktagen benachrichtigen, wenn sich die Parteien oder der Inhalt der türkischen Standardverträge ändern oder die türkischen Standardverträge gekündigt werden.
- 1.3 Für die türkischen Standardverträge und diesen Anhang 8 sind der Verantwortliche und seine autorisierten Tochtergesellschaften einzeln oder gemeinsam der „Datenexporteur“ und WTG der „Datenimporteur“.
- 1.4 Für die Klauseln 7.1(a) und 7.8 der türkischen Standardverträge unterliegen die Weisungen des Verantwortlichen oder seiner autorisierten Tochtergesellschaften zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur weiteren Übermittlung an Dritte Ziffer 5 dieses AVVs, einschließlich Unterauftragsverarbeiter, die sich zum Zwecke der Erbringung der Dienste außerhalb der Türkei befinden.
- 1.5 Für die Klauseln 7.4 und 15(d) der türkischen Standardverträge vereinbaren die Parteien, dass die Bescheinigung über die Löschung personenbezogener Daten von WTG nur auf schriftliche Anfrage an den Verantwortlichen übermittelt wird.
- 1.6 Für Klausel 7.6(a) der türkischen Standardverträge ist der Verantwortliche allein dafür verantwortlich, eine unabhängige Entscheidung darüber zu treffen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anhang II der türkischen Standardverträge seinen Anforderungen entsprechen. Der Verantwortliche stimmt zu, dass die von WTG ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des AVVs unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Risiken für Einzelpersonen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die personenbezogenen Daten bieten.
- 1.7 Für Klausel 7.6(c) der türkischen Standardverträge müssen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Ziffer 12 dieses AVVs gehandhabt werden, vorausgesetzt, die Parteien befolgen die in den Entscheidungen des türkischen Datenschutzausschusses („türkischer Ausschuss“) vom 24.01.2019 mit der Nummer 2019/10 und vom 18.09.2019 mit der Nummer 2019/271 beschriebenen Prozesse für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- 1.8 Für Klausel 7.8 der türkischen Standardverträge muss WTG die Informations- und Prüfungsanfragen des Verantwortlichen gemäß Ziffer 10 dieses AVVs bearbeiten, soweit die Bedingungen in Klausel 7.9 der türkischen Standardverträge erfüllt sind.
- 1.9 Für Klausel 8 (a) der türkischen Standardverträge gilt Folgendes:

- (a) WTG hat die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen, Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 13 dieses AVVs zu beauftragen. Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung der einzelnen anwendbaren Dienste beauftragt sind – die von WTG bei Bedarf aktualisiert werden kann – ist auf der Datenschutzerklärung-Webseite zu finden. WTG muss den Datenexporteur über alle Änderungen bei den Unterauftragsverarbeitern gemäß dem Verfahren in Ziffer 13 dieses AVVs informieren.
  - (b) Wenn WTG im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste mit einem Unterauftragsverarbeiter entsprechende türkische Standardverträge abschließt, die die „Übermittlung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter“ regeln, erteilt der Verantwortliche WTG und ihren Tochtergesellschaften die Befugnis, im Namen des Verantwortlichen eine allgemeine Genehmigung für die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter durch Unterauftragsverarbeiter, die an der Erbringung der Dienste beteiligt sind, zu erteilen, sowie die Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnis für die Hinzufügung oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern.
- 1.10 Für Klausel 10 der türkischen Standardverträge und vorbehaltlich Ziffer 8 dieses AVVs muss WTG die betroffenen Personen auf ihrer Webseite über eine Kontaktstelle informieren, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. WTG muss den Verantwortlichen informieren, wenn WTG eine Beschwerde oder einen Streitfall von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste erhält, und muss die Beschwerde oder den Streitfall unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. Mit Ausnahme der Verpflichtungen in Klausel 10 der türkischen Standardverträge hat WTG keine weiteren Verpflichtungen zur Bearbeitung des Antrags, es sei denn, es wurde in jedem Einzelfall eine andere Vereinbarung mit dem Verantwortlichen getroffen. Die Option gemäß Klausel 10(a) der türkischen Standardverträge findet keine Anwendung.
- 1.11 Für Klausel 11 der türkischen Standardverträge gilt Folgendes:
- (a) Die Haftung von WTG gemäß Klausel 11(a) der türkischen Standardverträge unterliegt den Beschränkungen des Vertrages.
  - (b) Die Haftung von WTG gemäß Klausel 11(b) der türkischen Standardverträge ist auf Schäden beschränkt, die durch WTGs Verarbeitung verursacht wurden, wenn WTG außerhalb oder entgegen den rechtmäßigen Weisungen des Verantwortlichen gehandelt hat.
  - (c) WTG ist von der Haftung gemäß Ziffer 1.11(b) dieses Anhangs 8 befreit, wenn WTG nachweist, dass WTG in keiner Weise für das schadensverursachende Ereignis verantwortlich ist.
- 1.12 Für Klausel 12 der türkischen Standardverträge gilt Folgendes:
- (a) Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, dass der Verantwortliche das türkische Datenschutzgesetz und seine sekundären Rechtsvorschriften einhält, ist die türkische Behörde; und
  - (b) wenn der Verantwortliche nicht in der Türkei ansässig ist, aber in den territorialen Anwendungsbereich des türkischen Datenschutzgesetzes fällt und einen Vertreter gemäß Art. 11 der Verordnung über das Register der Verantwortlichen ernannt hat, dann ist die Aufsichtsbehörde die türkische Behörde und fungiert als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.
- 1.13 Für Klausel 14 der türkischen Standardverträge gilt Folgendes:
- (a) WTG muss (nur) den Verantwortlichen und nicht die betroffene(n) Person(en) benachrichtigen, wenn WTG eine rechtsverbindliche Anfrage von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, gemäß den Gesetzen des Bestimmungslandes für die Offenlegung von personenbezogenen Daten, die gemäß der türkischen Standardverträge übermittelt wurden, empfängt; und

- (b) der Verantwortliche ist allein dafür verantwortlich, die betroffene(n) Person(en) unverzüglich zu benachrichtigen, falls erforderlich.
- 1.14 Für Klausel 17 der türkischen Standardverträge gilt das türkische Recht.
- 1.15 Alle Rechtstreitigkeiten, die sich aus diesem Anhang 8 und den türkischen Standardverträgen ergeben, unterliegen dem türkischen Recht und die Parteien vereinbaren, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Istanbul Çağlayan anzuerkennen.
- 1.16 Der Anhang zu den türkischen Standardverträge ist wie folgt auszufüllen:
  - (a) Anhang I der türkischen Standardverträge ist gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 von Anhang 1 (Beschreibung der Verarbeitung) dieses AVVs auszufüllen. Zusätzlich zu den in Anhang 1 (Beschreibung der Verarbeitung) dieses AVVs angegebenen Informationen sind die Informationen des Datenexporteurs aus dem Registrierungssystem der Verantwortlichen anzugeben;
  - (b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Beschreibung der TOMs für den jeweiligen Dienst sind Anhang II der türkischen Standardverträge; und
  - (c) die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung jedes anwendbaren Dienstes beauftragt sind, die bei Bedarf von WTG aktualisiert werden kann und auf der Datenschutzdokumentation-Webseite zu finden ist, ist Anhang III der türkischen Standardverträge.

## **2 VERARBEITUNGSBESTIMMUNGEN**

- 2.1 Die Parteien vereinbaren, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten und zu übermitteln, indem sie die im Beschluss des türkischen Ausschusses vom 31.01.2018 mit der Nummer 2018/10 über „Angemessene Maßnahmen, die der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ergreifen hat“ festgelegten Maßnahmen ergreifen, wenn der Auftragsverarbeiter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 2.2 Wenn es sich bei WTG um einen Auftragsverarbeiter handelt, akzeptiert und verpflichtet sich die WTG, dass WTG für einen unbestimmten Zeitraum einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die personenbezogenen Daten unterliegt, die sie im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 2.3 Wenn beide Parteien als Verantwortliche gelten, erklärt, bestätigt und verpflichtet sich der Verantwortliche, dass
  - (a) die an WTG übermittelten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem türkischen Datenschutzgesetz und seinen sekundären Rechtsvorschriften erhoben, verarbeitet und an WTG übermittelt wurden; und
  - (b) im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines Vorfalls, der als Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingestuft werden könnte, Ziffer 1.7 von Abschnitt 1 dieses Anhangs auch für den Verantwortlichen gilt.
- 2.4 Wenn eine Partei einen Antrag von einer betroffenen Person oder eine Anfrage/Mitteilung von öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erhält, die im Wesentlichen in den Verantwortungsbereich der anderen Partei fällt, so hat die empfangende Partei der anderen Partei den entsprechenden Antrag, die Anfrage oder die Mitteilung zur Verfügung zu stellen, und die Parteien müssen sich gegenseitig die erforderlichen Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, damit die zuständige Partei rechtzeitig auf den entsprechenden Antrag, die Anfrage oder die Mitteilung reagieren kann.
- 2.5 Die Parteien vereinbaren, dass die Auftragsverarbeiter der Parteien die gegenüber der anderen Partei im Rahmen dieses Anhangs eingegangenen Vorgaben einhalten und dass der Verantwortliche der anderen Partei gegenüber direkt für alle Schäden haftet, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch seine Auftragsverarbeiter ergeben können.

- 2.6 Der Verantwortliche akzeptiert, erklärt und verpflichtet sich, die betroffenen Personen im Namen von WTG angemessen zu informieren, indem er den Datenschutzhinweis von WTG, der auf der [Website](#) von WiseTech Global zu finden ist, bereitstellt, und zwar in Bezug auf (i) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen, wenn der Verantwortliche eine natürliche Person ist, und (ii) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter oder Beamten des Verantwortlichen.

## Anhang 9 – Saudi-Arabien

### Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen

I. Dieser Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übermittlungs- und Verarbeitungsbestimmungen) bezieht sich, soweit zutreffend, auf Saudi-Arabien-spezifische Übermittlungs- und Verarbeitungsbestimmungen, die das DPA ergänzen, abändern oder anderweitig verändern und den Gesetzen und Vorschriften des Königreichs Saudi-Arabien („Saudi-Arabien“) unterliegen, einschließlich des saudi-arabischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (in seiner jeweils gültigen Fassung, das „Saudi PDPL“) und seiner Durchführungsbestimmungen (die „Durchführungsbestimmungen“). Ein Verweis auf das saudische PDPL ist ein Verweis auf die jeweils aktuelle Version des saudischen PDPL.

II. Die in diesem Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen) verwendeten Begriffe in Großbuchstaben, die in diesem Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen) nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in der DPA zugewiesen wird (einschließlich und ohne Einschränkung aller Begriffe, die durch Verweis in der DPA definiert sind). Um Zweifel auszuschließen, wird das saudische PDPL in die Definition der Datenschutzgesetze aufgenommen, wie sie in Abschnitt 3 der DPA unter der Definition von Datenschutzgesetzen aufgeführt ist.

### TEIL A – Verarbeitungsvorschriften

#### 1 ZWECK & ANWENDUNG:

Die Bestimmungen dieses Anhangs 9 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Datenverantwortlichen, die von saudi-arabischen betroffenen Personen gemäß des saudi-arabischen PDPL stammen, durch WTG und, im weiteren Sinne, deren Unterauftragsverarbeiter, in Übereinstimmung mit dem DPA zum Zwecke der Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen.

Anhang 1 (Beschreibung der Verarbeitung) und Anhang 2 (EWR/Schweiz/Vereinigtes Königreich) des DPA gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Anhang 9 mit den folgenden Änderungen zur Einhaltung des saudischen PDPL:

#### 2 ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE:

Die Aufsichtsbehörde, auf die für die Zwecke dieses Anhangs 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übermittlungs- und Verarbeitungsbestimmungen) Bezug genommen wird, ist die „Saudi Data & Artificial Intelligence Authority“ („SDAIA“).

#### 3 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DATENSICHERHEITSVERLETZUNGEN:

WTG ist verpflichtet, den Datenverantwortlichen umgehend zu benachrichtigen, wenn bekannt wird, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, einschließlich sensibler personenbezogener Daten (wie im PDPL definiert), kompromittiert worden sind. Eine solche Benachrichtigung muss auch den Anforderungen an die Benachrichtigung über einen Verstoß gegen das PDPL entsprechen, einschließlich der Verpflichtung, SDAIA innerhalb einer Frist von spätestens 72 Stunden zu informieren, sobald dies erforderlich ist. Unter „Benachrichtigung“ ist daher zu verstehen, dass der Datenverantwortliche so schnell wie möglich benachrichtigt wird, nachdem WTG von einer Datensicherheitsverletzung gemäß dem saudischen PDPL Kenntnis erhalten hat. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Datensicherheitsverletzung“ Vorfälle, die zu einem unbefugten Zugriff, einer unbefugten Nutzung oder einer unbefugten Offenlegung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, einschließlich sensibler personenbezogener Daten, führen oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie dazu geführt haben.

#### 4 OBLIGATORISCHE OFFENLEGUNGEN:

WTG ist nicht verpflichtet, die vorherige Zustimmung der betroffenen Person für eine obligatorische Offenlegung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Gesetzen in Saudi-

Arabien, einschließlich des saudischen PDPL, einzuholen. WTG ist jedoch verpflichtet, den Datenverantwortlichen über alle derartigen Offenlegungen, einschließlich aller diesbezüglichen Anfragen, sowie über alle nachfolgenden diesbezüglichen Mitteilungen an die betreffende Stelle gemäß den geltenden Gesetzen in Saudi-Arabien zu informieren, falls und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **5 UNTERAUFTRAGSVERARBEITUNG:**

WTG verpflichtet sich, dem Datenverantwortlichen jeden Unterauftragsverarbeiter zu melden, der zum Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des DPA gemäß Abschnitt 13 des DPA beauftragt wird. Um die Anforderungen des saudischen PDPL zu erfüllen, wird davon ausgegangen, dass WTG die Zustimmung des Datenverantwortlichen zur Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters mit dessen Benachrichtigung an den Datenverantwortlichen erhalten hat. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und der Annahme des DPA wird davon ausgegangen, dass der Datenverantwortliche informiert wurde und seine Zustimmung zur Ernennung von Unterauftragsverarbeitern von WTG, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der DPA bestehen, erteilt hat. Falls der Datenverantwortliche gegen die Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters Einspruch erheben möchte, muss er dies gemäß Abschnitt 13 des DPA innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich über den vorgeschriebenen Mitteilungsmechanismus tun.

Bei der Benachrichtigung des Datenverantwortlichen über die Unterauftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden sollen, muss WTG die folgenden ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, um diese Unterauftragsverarbeiter eindeutig zu identifizieren: (i) den juristischen Namen des Unterauftragsverarbeiters, (ii) die Adresse des Unterauftragsverarbeiters, den Ort der Registrierung und seine Registrierungsnummer und (iii) die Kontaktinformationen des Unterauftragsverarbeiters und seines Vertreters, einschließlich dessen Telefonnummer und E-Mail. Soweit diese Informationen nicht in der aktuellen Liste der Unterauftragsverarbeiter auf der Datenschutzdokumentations-Webseite enthalten sind, kann der Datenverantwortliche sie bei WTG unter [privacyofficer@wisetechglobal.com](mailto:privacyofficer@wisetechglobal.com) anfordern. WTG muss auch die Art und die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Unterauftragsverarbeiter verarbeiten, auf Anfrage des Datenverantwortlichen an [privacyofficer@wisetechglobal.com](mailto:privacyofficer@wisetechglobal.com), angeben. WTG muss sicherstellen, dass diese Unterauftragsverarbeiter Vereinbarungen mit WTG abschließen, die den Bestimmungen des saudischen PDPL entsprechen, einschließlich Bestimmungen in Bezug auf die von ihnen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, die ein Schutzniveau gewährleisten, das nicht niedriger ist als die TOMs für den betreffenden Dienst (Beschreibung der TOMs verfügbar auf der Webseite Datenschutzdokumentation <https://www.wisetechglobal.com/de-de/legal/privacy-help-center/>).

## **6 KONFLIKT:**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen) und dem DPA hat dieser Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen) Vorrang. Im Falle eines Konflikts zwischen Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen) und dem Saudi PDPL hat das Saudi PDPL Vorrang. Im Übrigen gilt das DPA für diesen Anhang 9 (Saudi-Arabien-spezifische Übertragungs- und Verarbeitungsbestimmungen) mutatis mutandis, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU SCCs.

### **TEIL B – Bestimmungen zur Datenübertragung**

1. Der Datenverantwortliche und WTG vereinbaren, dass die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in der von der SDAIA herausgegebenen Fassung (ab dem Datum der letzten Unterschrift unten verfügbar unter <https://sdaia.gov.sa/Documents/StandardContractualClausesForPersonalDataTransferEN.pdf>) („Saudi SCCs“) hiermit in diese Anlage 9 und damit in das DPA aufgenommen werden und einen integralen Bestandteil desselben bilden.

2. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten, die den Gesetzen Saudi-Arabiens unterliegen, die zweite Vorlage (Controller to Processor) der Saudi SCCs. Für die Zwecke der saudischen SCCs gelten diese wie folgt als vollständig: (i) Anhang 1 und Anhang 2 der Saudi SCCs werden in Übereinstimmung mit Anhang 1 (Beschreibung der Verarbeitung) ausgefüllt; und (ii) Anhang 3 der Saudi SCCs wird in Übereinstimmung mit der Beschreibung der TOMs für den jeweiligen Dienst ausgefüllt (Beschreibung der TOMs verfügbar auf der Webseite Datenschutzdokumentation <https://www.wisetechglobal.com/legal/privacy-help-center/>).

3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Teil B von Anhang 9 oder der DPA mit den Saudi SCCs haben die Saudi SCCs Vorrang.

[Rest der Seite absichtlich leer gelassen.]